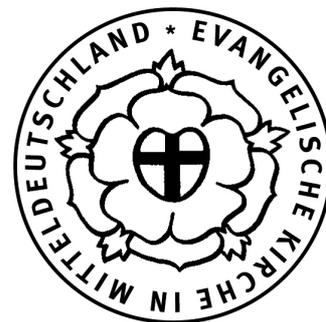


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

Fürbitte für die 2. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. bis 21. März 2009 in Lutherstadt Wittenberg	38
 <b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Verordnung über die Bildung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	38
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG) vom 13. Dezember 2008	38
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	45
Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	47
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Laurentius, Nordhausen und Justus Jonas, Nordhausen, Kirchenkreis Südharz, zur Evangelischen Kirchengemeinde Salza-Niedersalza	48
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchengemeindeverbands Braunsbedra, Kirchenkreis Merseburg	48
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchengemeindeverbands Merseburg-Süd, Kirchenkreis Merseburg	48
Urkunde über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Billberge in die Evangelische Kirchengemeinde Storkau innerhalb des Evangelischen Kirchspiels Staffelde, Kirchenkreis Stendal	49
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altenklitsche und Zabakuck, Kirchenkreis Elbe-Fläming, innerhalb des Kirchspiels Stremme zur Evangelischen Kirchengemeinde Altenklitsche	49
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dannigkow und Gommern, Kirchenkreis Elbe-Fläming, innerhalb des Kirchspiels Gommern zur Evangelischen Kirchengemeinde Gommern	49
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Groß-Lübars und Klein-Lübars, Kirchenkreis Elbe-Fläming, innerhalb des Kirchspiels Hohenziatz-Lübars zur Evangelischen Kirchengemeinde Lübars	50
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ringelsdorf und Tuchein, Kirchenkreis Elbe-Fläming, innerhalb des Kirchspiels Gloine zur Evangelischen Kirchengemeinde Tuchein	50
 <b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	 51
 <b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	 51
 <b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	 
Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	61
Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	63

**Fürbitte für die 2. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland vom 20. bis 21. März 2009  
in Lutherstadt Wittenberg**

Die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 2. Tagung für den 20. und 21. März 2009 nach Lutherstadt Wittenberg einberufen worden. Im Mittelpunkt der Tagung wird die Wahl einer Landesbischofin oder eines Landesbischofs für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland stehen. Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Magdeburg, den 15. Januar 2008  
A (0100)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen,  
Verfügungen**

**Verordnung über die Bildung der  
Propstsprengel in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland**

Vom 16. Januar 2009

Aufgrund von Artikel 61 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 207) erlässt die Föderationskirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Bildung des Propstsprengels Stendal-Magdeburg

Der Propstsprengel Stendal-Magdeburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Propstsprengelgesetz) wird zum 1. April 2009 gebildet.

§ 2

Bildung weiterer Propstsprengel

Die Bildung der weiteren Propstsprengel nach dem Propstsprengelgesetz erfolgt schrittweise zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt durch den Landeskirchenrat.

§ 3

Vertretungsregelung

Ist eine Regionalbischofin oder ein Regionalbischof längere Zeit an der Wahrnehmung ihres beziehungsweise seines Dienstes gehindert oder ist die Stelle einer Regionalbischofin oder eines Regionalbischofs längere Zeit vakant, kann der Landeskirchenrat ungeachtet des § 2 nach Anhörung der Superintendenten des betreffenden Propstsprengels eine

Regionalbischofin oder einen Regionalbischof mit der vorübergehenden Wahrnehmung des Dienstes in diesem Sprengel beauftragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 16. Januar 2009  
(0200-4 / 0211-1 / 1211)

Für den Landeskirchenrat:

Die Kirchenleitung der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel Noack  
Bischof

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

**Ausführungsbestimmungen  
zum Kirchengesetz über die Finanzierung  
der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen  
Kirche in Mitteldeutschland  
(AFG)**

Vom 13. Dezember 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM S. 208) folgende Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM beschlossen:

§ 1

(Zu § 2 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

Von den Einnahmen aus Kirchensteuern wird die Verwaltungsgebühr abgezogen. Verwaltungsgebühren sind die Zahlungen der Landeskirche für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung.

§ 2

(Zu § 2 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Von den Nettokirchensteuereinnahmen werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt (2 Prozent-Appell).
- (2) Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit umfasst die Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der EKD, die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit des Missionswerkes Leipzig und eigene Projekte in diesem Bereich.

## § 3

(Zu § 2 Abs. 3 Finanzgesetz EKM)

Zur Berechnung des Anteils der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für das folgende Haushaltsjahr sind die Gemeindegliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

## § 4

(Zu § 3 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

Zum Kirchensteuerausgleich gehören die sich aus der Kirchensteuererhebung ergebenden Kirchensteuerausgleichszahlungen (unter anderem Clearing) sowie die mit den Gliedkirchen der EKD vereinbarten Finanzausgleichsleistungen.

## § 5

(Zu § 5 Finanzgesetz EKM)

Bis zu 10 vom Hundert der jährlichen Kirchensteuereinnahmen werden der Clearingrücklage zugeführt. Übersteigt die Zuführung zur Clearingrücklage das Ergebnis der Sollauswertung für das Clearingverfahren innerhalb der EKD, fließt der überschüssige Betrag in die Kirchensteuerausgleichsrücklage.

## § 6

(Zu § 8 Abs. 1, Satz 2 Finanzgesetz EKM)

In der Kasse der Kirchengemeinde sind alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen. Andere Kassen dürfen nicht geführt werden.

## § 7

(Zu § 8 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

Die Kassen der Kirchenkreise sind getrennt nachzuweisen. Die Verwaltung einer Kasse des Kirchenkreises durch mehrere Kreiskirchenämter ist nicht zulässig.

## § 8

(Zu § 14 Nr. 7 Finanzgesetz EKM)

Zu den Umlagen gehört auch die Versorgungsumlage gemäß § 16 Finanzgesetz EKM.

## § 9

(Zu § 17 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Der Erlös gemäß § 17 Abs. 2 Finanzgesetz EKM ist der Veräußerungserlös abzüglich der notwendigen Kosten der Veräußerung und der für das Veräußerungsobjekt noch bestehenden Darlehensbelastung.
- (2) Im Grundstücksfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen (alle Zweckvermögen) vereinnahmt, soweit keine Einlage im Landwirtschaftsfonds (Absatz 3) oder Forstfonds (Absatz 4) erfolgt.
- (3) Dem Landwirtschaftsfonds werden zugeführt
  1. der grundstücksbezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken,
  2. die Hälfte des Erlöses aus der Veräußerung unbebauter Grundstücke außer Forstflächen, soweit Baulandpreise erzielt worden sind,

3. Erlöse aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken außer Forstflächen nach Ablauf von zwei Jahren nach Kaufpreiszahlung, sofern hiervon kein Ersatzland beschafft worden ist.
- (4) Aus dem Grundstücksfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken ganz oder teilweise rückerstattet werden (Freigabe) für
  1. Neubauten,
  2. Erweiterungs- und Umbauten,
  3. bauliche Instandsetzung von Gebäuden,
  4. Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 Eine Rückerstattung ist insbesondere ausgeschlossen für Orgeln, Glocken und Uhren. Die Freigabe setzt voraus, dass die Baumaßnahme kirchenaufsichtlich genehmigt und ein Gesamtfinanzierungskonzept vorgelegt wurde.
- (5) Dem Forstfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Forstflächen zugeführt.

## § 10

(Zu § 17 Abs. 3 Finanzgesetz EKM)

- (1) Beim Erwerb von Ersatzland aus Mitteln des Grundstücksfonds durch die einbringende Körperschaft muss es sich um landwirtschaftliche Flächen handeln, bei denen die Grunderwerbskosten und die erzielbare Pacht in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen.
- (2) Als Ersatzland aus Mitteln des Forstfonds durch die einbringende Körperschaft sollen Forstflächen erworben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der kirchlichen Vermögensverwaltung.

## § 11

(Zu § 17 Abs. 4 Finanzgesetz EKM)

- (1) Über die Höhe der Einlage im jeweiligen Grundvermögensfonds und deren Veränderung erhält die Körperschaft einen Vermögensnachweis, der jährlich fortgeschrieben wird.
- (2) Der Reinertrag ist die Summe der jährlichen Kapitalerträge des jeweiligen Fonds und der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Fondsgrundstücke abzüglich der für die Verwaltung und die Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben.
- (3) Der Reinertrag soll dem Berechtigten spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt werden. Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (4) Kirchliche Körperschaften können sich auch freiwillig am Landwirtschaftsfonds ab einem Mindestbetrag in Höhe von 3 000 EUR beteiligen. Während der ersten zwei Jahre ab Anteilserwerb ist eine Kündigung ausgeschlossen. Danach ist die Kündigung der Anteile im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist annehmbedürftig.

## § 12

(Zu § 18 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

Kollekten sind Ausdruck der Mitverantwortung der Gemeindeglieder für das Leben und Arbeiten ihrer Kirchengemeinde und der diakonischen, seelsorgerischen und ökumenischen Aufgaben der Kirche.

## § 13

(Zu § 21 Abs. 3 Nr. 1 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, sind monatlich auszugleichen.
- (2) Der Grundanteil für Kirchengemeinden wird nach den Gemeindegliederzahlen gemäß § 3 verteilt.
- (3) Für Kirchengebäude erhalten die Kirchengemeinden den pauschalen Zusatzanteil entsprechend der Anzahl der genutzten und zu unterhaltenden Gebäude. Zusatzanteile für Gemeindehäuser oder Gemeinderäume und Kindereinrichtungen werden je Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband je einmal berechnet.
- (4) Werden Gebäude oder Einrichtungen von mehreren Kirchengemeinden gemeinsam genutzt beziehungsweise betrieben, so erhalten die Gemeinden je einen Anteil gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) Finanzgesetz EKM.

## § 14

(Zu § 21 Abs. 3 Nr. 2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Der Grundanteil für Kirchenkreise wird nach den Einwohnerzahlen des Vorjahres verteilt.
- (2) Ein Anteil der Zusatzanteile für den Verkündigungsdienst wird nach den Gemeindegliederzahlen des Vorjahres verteilt, ein weiterer Anteil wird in Abhängigkeit der Einnahmen aus dem Pfarrvermögen des Vorjahres und dem Stellenplan für den Verkündigungsdienst des Planjahres des jeweiligen Kirchenkreises verteilt.
- (3) Der Verwaltungsgrundbetrag ist für das Kreiskirchenamt bestimmt.

## § 15

(Zu § 21 Abs. 5 Finanzgesetz EKM)

Die Berechnung der Zusatzanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt nach den von den Kirchengemeinden erhobenen Daten (Größe des Kirchengebäudes, Einrichtungen usw.). Die Erhebung beziehungsweise Veränderungsmeldung erfolgt jährlich zum 30. Juni für den gesamten Kirchenkreis.

## § 16

(Zu § 21 Abs. 6 Finanzgesetz EKM)

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise beteiligen sich an den Kosten des Kreiskirchenamtes vorrangig durch Umlagen und den Ersatz von Verwaltungskosten. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Kreiskirchenrat beziehungsweise der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes.

## § 17

(Zu § 22 Abs. 1 Nr. 3 Finanzgesetz EKM)

Alle Pflichtkollekten nach dem Kollektenplan, mit Ausnahme von Kollekten für die eigene Gemeinde und Einnahmen aus übergemeindlichen Spendenaktionen, sind über das Verwahrkonto der Kirchengemeinde unter der Buchungsstelle 5... an die Kollektensammelstelle des Kirchenkreises weiterzuleiten. Werden einem Amtsträger oder kirchlichen Mitarbeiter Zuwendungen (Spenden) zugeleitet, deren Einnahme oder Verwendung besondere Vertraulichkeit erfordert und die daher in der Kasse der Kirchengemeinde unter „Spendenbuch“ verbucht werden, so hat er sie in einem besonderen Nachweis

in der Einnahme festzuhalten und deren Weiterleitung an die kassenführende Stelle vorzunehmen. Dieser Nachweis ist nur dem Superintendenten oder einem besonders Beauftragten des Landeskirchenamtes auf Verlangen vorzulegen. Superintendenten legen ihr Spendenbuch ihrem Stellvertreter vor.

## § 18

(Zu § 22 Abs. 1 Nr. 5.1 Finanzgesetz EKM)

Dazu gehören Mieten von umbautem Raum (Wohnraum, Gewerberäume, Garagen), die Dienstwohnungsvergütungen sowie die Pachteinnahmen aus Pfarrgärten. Soweit ein Erbbaupachtvertrag abgeschlossen wurde, fallen die Einnahmen unter § 22 Abs. 1 Nr. 5.2 Finanzgesetz EKM.

## § 19

(Zu § 22 Abs. 1 Nr. 5.2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Die Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Kirchengrundland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Kirchenvermögens aus den Grundvermögensfonds sind in der Kasse der Kirchengemeinde in voller Höhe zu erfassen.
- (2) Werden Erbbaupachtverträge durch Einmalzahlung vorzeitig aufgelöst, so ist die vereinbarte Ablösezahlung dem Zweckvermögen entsprechend der zuständigen Kasse zuzuführen. Der vereinnahmte Betrag ist als besondere Rücklage anzulegen und entsprechend der Restlaufzeit des ursprünglichen Erbbaupachtvertrages, längstens jedoch über einen Zeitraum von 20 Jahren, in gleichen Jahresraten aufzulösen und zweckentsprechend zu vereinnahmen. Werden Zahlungsverpflichtungen aus Erbbaupachtverträgen durch Zahlung eines kapitalisierten Einmalbetrages für die Restlaufzeit des Erbbaupachtvertrages anstelle eines jährlichen Erbbaupachtzinses erfüllt, so ist Satz 1 und 2 entsprechend zu verfahren, jedoch entfällt die Beschränkung des Zeitraumes auf 20 Jahre.

## § 20

(Zu § 22 Abs. 1 Nr. 5.3 Finanzgesetz EKM)

Es sind die Ausschüttungsbeträge aus der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu vereinnahmen.

## § 21

(Zu § 22 Abs. 1 Nr. 5.4 Finanzgesetz EKM)

Hierzu gehören auch die Anteile aus Staatsleistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte gemäß § 4 Abs. 2 Finanzgesetz EKM.

## § 22

(Zu § 22 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

Die Anteile sind von den Einnahmen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5.2 Finanzgesetz EKM abzüglich der Grundsteuer, Gebühren und Beiträge und weiterer Grundstücksabgaben, sofern diese nicht der Pächter trägt, zu berechnen.

## § 23

(Zu § 22 Abs. 1 und 3 Finanzgesetz EKM)

Die Anteile sind nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zu bemessen.

§ 24

(Zu § 23 Nr. 1.1 Finanzgesetz EKM)

Zu den Personalkosten gehören die Kosten für die Vergütungen, sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen, Arbeitgeberanteile und Umlagenanteile gemäß § 16 Finanzgesetz EKM sowie Honorare und ähnliche Zahlungen. Dazu gehören auch Zahlungen für Leistungen, die sich aus arbeitsrechtlichen und anderen Verpflichtungen ergeben, die unmittelbar der Sicherung des Personaleinsatzes dienen.

§ 25

(Zu § 23 Nr. 1.2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Die Anteile bemessen sich nach den in der Gemeinde gemäß dem Stellenplan des Kirchenkreises tätigen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst nach Vollbeschäftigteneinheiten.
- (2) Für geregelte Vakanzvertretungen sind 50 vom Hundert des vollen rechnerisch ermittelten Anteilbetrages zu zahlen.
- (3) Sind Mitarbeiter in mehreren Kirchengemeinden tätig, so sind deren Vergütungs- und Besoldungsanteile entsprechend der gemäß § 3 festgestellten Gemeindegliederzahlen auf die beteiligten Kirchengemeinden umzulegen.
- (4) Für einzelne Berufsgruppen (unter anderem Kirchenmusiker), deren Tätigkeitsumfang in Dienstanweisungen für bestimmte Bereiche beziehungsweise Gemeinden dauernd geregelt ist, sind die Vergütungsanteile in vom Hundert eines Vollbeschäftigten zu berechnen.
- (5) Die Berechnung der Höhe der Anteile ergibt sich gemäß § 33 Abs. 1 bis 3.

§ 26

(Zu § 23 Nr. 4 Finanzgesetz EKM)

- (1) Dazu gehören auch öffentliche Abgaben und Steuern sowie in Kirchengemeinden, die das kaufmännische Rechnungswesen anwenden, die Abschreibungen.
- (2) Filialgemeinden beteiligen sich anteilig an den Kosten der Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

§ 27

(Zu § 25 Abs. 1 Nr. 2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Dazu gehören unter anderem Pachten, Nutzungsentschädigungen, Erträge aus Erbbauverträgen, aus den Grundvermögensfonds, Ausschüttungsbeträge des Pfarrvermögens der kirchlichen Forstwirtschaftseinrichtungen.
- (2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend für Erbbauverträge des Pfarrvermögens.

§ 28

(Zu § 25 Abs. 1 Nr. 3 Finanzgesetz EKM)

Die Anteile der Erträge aus dem Kirchenvermögen sind gemäß § 31 Abs. 2 Finanzgesetz EKM unmittelbar dem Baulastfonds zuzuführen.

§ 29

(Zu § 25 Abs. 1 Nr. 9 Finanzgesetz EKM)

Hierzu zählen auch die Erstattungen für den Religionsunterricht.

§ 30

(Zu § 26 Nr. 1.1 Finanzgesetz EKM)

Dazu gehören unter anderem die Verwaltungsmitarbeiter in der Superintendentur.

§ 31

(Zu § 26 Nr. 1.2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören
  - Pfarrer,
  - Gemeindepädagogen,
  - Katecheten einschließlich nebenamtlicher Anstellung,
  - Kirchenmusiker,
  - Mitarbeiter der Jugendarbeit, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.
 Weitere Berufsgruppen können auf Beschluss der Kreissynode in diese Regelung einbezogen werden, wenn sie in ihrer Tätigkeit Verkündigungsaufgaben wahrzunehmen haben beziehungsweise für ihre Tätigkeit im Kirchenkreis eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode. Die Versorgungsumlage wird je Vollbeschäftigteneinheit erhoben.
- (2) Stellenreduzierungen sind nur aus zwingenden Gründen, insbesondere Strukturveränderungen, vorzunehmen. Sie werden erst nach Ablauf einer Jahresfrist haushaltswirksam.

§ 32

(Zu § 27 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

- (1) Der Kirchenkreis übt alle Rechte und Pflichten der Verwaltung des Pfarrvermögens aus. Hierzu gehört auch die Vertretung bei Rechtsgeschäften mit dinglicher Wirkung mit Ausnahme der Veräußerung und des Erwerbs von Grundstücken. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist im Innenverhältnis eine grundsätzliche Zustimmung der Kirchengemeinden einzuholen. Ist ein Abschluss mehrerer gleichartiger Erbbauverträge in einem Gebiet vorgesehen, genügt eine einmalige Zustimmung.
- (2) Die bei der Verwaltung des Pfarrvermögens entstehenden Kosten können nach den Vorgaben des Landeskirchenamtes von den Einnahmen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Finanzgesetz EKM abgezogen werden. Im Ergebnis errechnet sich der Reinertrag aus Pfarrvermögen.

§ 33

(Zu § 28 Finanzgesetz EKM)

- (1) Bei der Berechnung sind von den Ausgaben für den Verkündigungsdienst gemäß Absatz 3 die für den Verkündigungsdienst vorgesehenen zweckbestimmten Einnahmen, die gegebenenfalls um weitere finanzielle Mittel des Kirchenkreises ergänzt werden können, abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist auf die Vollbeschäftigten-Zahl der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aufzuteilen. Dabei ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Stellen im Rahmen des Stellenplanes für das Planjahr auszugehen.

(2) Für Besoldung und Vergütung zweckbestimmte Einnahmen sind

- pauschale Zusatzanteile für den Verkündigungsdienst (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) Finanzgesetz EKM),
- Reinertrag aus Pfarrvermögen,
- besondere Zuschüsse und andere.

(3) Zu den Kosten des Verkündigungsdienstes gehören

- die Bruttobezüge der Besoldung und Vergütung,
- sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen,
- sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen,
- Arbeitgeberanteile,
- die Versorgungsumlage gemäß § 16 Finanzgesetz EKM ,
- genehmigte Fortbildungskosten,
- Reisekosten und Wegegelder nach den geltenden Bestimmungen.

Dazu gehören auch Zahlungen für Leistungen, die sich aus arbeitsrechtlichen und anderen Verpflichtungen ergeben, die unmittelbar der Sicherung des Personaleinsatzes dienen.

(4) Das Kreiskirchenamt teilt den Kirchengemeinden zur Aufnahme in deren Haushaltsplan bis zum 30. Oktober die zu zahlenden Anteile für Besoldung und Vergütung für das Folgejahr mit.

(5) Bei Änderungen der Höhe der Besoldungen und Vergütungen sowie bei Anstellungsveränderungen oder erheblichen Einnahmeausfällen kann der Kreiskirchenrat eine Veränderung der Anteilsbeträge festlegen.

#### § 34

(Zu § 29 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

(1) Ausgleichszulagen sind für die Verbesserung der Finanzsituation besonders bedürftiger Kirchengemeinden bestimmt. Sie sind gezielt zu vergeben und können mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuführen.

#### § 35

(Zu § 29 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

(1) Der Amtsleiter ist zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden hinzuzuziehen.

(2) Dem Antrag sind der Entwurf des Haushaltsplanes, die Rechnungsübersicht des Vorjahres sowie Vermögens- und Schuldennachweise und bei der Beantragung zweckbestimmter Mittel entsprechende Unterlagen und Finanzierungspläne beizulegen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

#### § 36

(Zu § 30 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

(1) Ausgleichszulagen werden an Kirchenkreise vergeben und mit einer Zweckbestimmung versehen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Der reformierte Kirchenkreis kann für seine besonderen Aufgaben Mittel aus der Ausgleichszulage für Kirchenkreise beantragen.

(3) Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuführen.

#### § 37

(Zu § 30 Abs. 2 Finanzgesetz EKM )

(1) Der Finanzausgleichsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Landeskirchenamt zu bestätigen ist. Ein Vertreter des Landeskirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil.

(2) Anträge auf Zuweisungen von Ausgleichszulagen sind an das Landeskirchenamt zu richten, das die Einberufung des Ausschusses veranlasst.

(3) Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

(4) Die Kosten der Tätigkeit des Ausschusses gehen zu Lasten der Ausgleichszulage für Kirchenkreise.

#### § 38

(Zu § 30 Abs. 4 Finanzgesetz EKM)

Für die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Ausgleichsfonds der Landeskirche (Funktion 9010.08. und 9010.09 im Sachbuch 63) gelten die vorstehenden Bestimmungen.

#### § 39

(Zu § 31 Abs. 3 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu den Zwecken, für die Mittel des Baulastfonds eingesetzt werden können, gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen an höherwertigen Ausstattungsgegenständen wie Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Altären sowie die Finanzierung von Anliegerbeiträgen und von anderen außergewöhnlichen Grundstückslasten.

(2) Beihilfen an Kirchengemeinden aus dem Baulastfonds können auch darlehensweise vergeben werden. Die Vergabe soll unverzinslich erfolgen.

(3) Auf Beschluss der Kreissynode kann maximal ein Drittel aller Einnahmen des Baulastfonds für sonstige Haushaltszwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Verwendung für Baumaßnahmen des Kirchenkreises. Dieser Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode und ist gegebenenfalls für jedes Rechnungsjahr neu zu fassen.

#### § 40

(Zu § 31 Abs. 4 Finanzgesetz EKM )

(1) Zur Beantragung sind der Beschluss des Gemeindegemeinderates über das beabsichtigte Bauvorhaben, erforderlichenfalls die kirchenaufsichtliche Genehmigung, der Entwurf des Haushaltsplanes, Vermögens- und Schuldennachweise sowie Finanzierungspläne für die gesamte Baumaßnahme vorzulegen.

(2) Der Amtsleiter ist zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden hinzuzuziehen.

#### § 41

(Zu § 33 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

(1) Die Landessynode stellt die veranschlagten Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für den Bereich der ehemaligen Evangelisch Lutherischen Kirche in Thüringen sowie die Höhe der pauschalierten durchschnittlichen Personalkosten je Stelle fest. Richtwert bei der Festlegung der Pauschalvergütungen und der Personalkostenanteile ist dabei die Entwicklungsstufe 5.

(2) Nichtausgeschöpfte Anteile der Gesamtverteilungssumme der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind in den Folgejahren zweckgebunden für diese zu verwenden.

§ 42

(Zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 Finanzgesetz EKM)

Beihilfen sind Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für Pfarrer, Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger.

§ 43

(Zu § 33 Abs. 3 Finanzgesetz EKM)

- (1) Die Kreiskirchenämter erlassen für die Feststellung der Sach- und Personalkostenanteile für die Kirchengemeinden und im Auftrag des Landeskirchenamtes für die Kirchenkreise vor dem 1. April des Jahres einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Das Kreiskirchenamt nimmt am Jahresende im Benehmen mit dem Kirchenkreis die Abrechnung der Personalkostenanteile vor. Bei der Stellenbesetzung ist auf ganze Monate abzurunden. Der Überschuss wird dem Kirchenkreis durch das Kreiskirchenamt ausgezahlt, der Fehlbetrag wird durch den Kirchenkreis an das Kreiskirchenamt erstattet.
- (3) Die Auszahlung des Sachkostenanteils erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres. Wenn die Zahlung der zweiten Rate des Sachkostenanteils entfällt, erlässt das Kreiskirchenamt einen Widerrufsbescheid. Dies ist der Fall, wenn die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis die Frist zur Abgabe der Haushaltsunterlagen des laufenden Jahres und der örtlich geprüften Jahresrechnung des Vorjahres nicht bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vorgelegt hat und nicht glaubhaft darlegen kann, dass sie/er die Fristversäumung nicht zu vertreten hat. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind und bis zu einer vom Kreiskirchenamt gesetzten Nachfrist von vier Wochen nicht vervollständigt oder berichtigt worden sind.
- (4) Der Widerspruch gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe durch die Kirchengemeinde eingelegt werden. Er ist beim Kreiskirchenamt einzulegen, das ihn - sofern ihm nicht stattgegeben wird - mit einer Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiterleitet. Die Frist wird auch durch Eingang des Widerspruches beim Landeskirchenamt gewahrt.
- (5) Für den Kirchenkreis ist Widerspruch gegen den Bescheid beim Landeskirchenamt einzulegen. Sofern ihm nicht abgeholfen wird, entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 44

(Zu § 34 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

Zweckgebundene Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode können insbesondere zur Finanzierung von Arbeitsfördermaßnahmen und zur Darlehenstilgung vorgesehen werden.

§ 45

(Zu § 34 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Der Sachkostenanteil ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen.
- (2) Gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude sind auch Kirchen, deren Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, und Gemeindezentren mit ausschließlich gottesdienstlich genutzten Versammlungsräumen. Winterkirchen, Friedhofskirchen

und Friedhofskapellen gelten nicht als gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude.

(3) Der Sockelbetrag je Pfarrstelle ist insbesondere für die Finanzierung der Reisekosten zu verwenden.

§ 46

(Zu § 35 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

- (1) Sach- und Personalkostenanteil sowie Pauschalbezüge sind getrennt im Haushaltsplan des Kirchenkreises zu veranschlagen.
- (2) Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung sind zweckgebunden und übertragbar.

§ 47

(Zu § 35 Abs. 4 Finanzgesetz EKM)

- (1) Im Rahmen des Personalkostenanteils können vom Kirchenkreis Stellen besetzt werden. Dabei ist die künftige Entwicklung des Personalkostenanteils zu berücksichtigen und angemessene Risikovorsorge durch Bildung von Personalkostenrücklagen zu treffen.
- (2) Nicht für Personalausgaben benötigte Personalkostenanteile können im Rahmen der Zweckbindung daneben insbesondere für Dienstleistungen Dritter und Eigenanteile für Arbeitsfördermaßnahmen eingesetzt werden.
- (3) Sofern die angemessene Risikovorsorge gewährleistet ist, können diese Maßnahmen auch durch Entnahme aus der Personalkostenrücklage finanziert werden. Dies gilt auch für die Finanzierung befristeter zusätzlicher Personalstellen.
- (4) Ausnahmen von der Zweckbindung sind insbesondere zulässig, wenn die empfohlene Rücklagenhöhe von 50 vom Hundert der jährlichen Personalkosten erreicht ist oder der Verkündigungsdienst wesentlich von Verwaltungsarbeiten entlastet wird.

§ 48

(Zu § 36 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

- (1) Der Kreiskirchenrat hat dem Kreiskirchenamt jährlich jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres verbindlich für das laufende Haushaltsjahr die Verteilung der Stellen im Verkündigungsdienst nach Mitarbeitern, Gemeindepfarrstellen und Superintendenten mitzuteilen.
- (2) Über die Verteilung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nach Berufsgruppen entscheidet die Kreissynode im Rahmen ihres Stellenplanes.
- (3) Die Stellen sind im Stellenplan auszuweisen.

§ 49

(Zu § 36 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

Der Personalkostenanteil entspricht der Summe aus 28,5 vom Hundert der Pauschalvergütung nach Entgeltgruppe 9 und 71,5 vom Hundert der Gemeindepfarrstellenpauschale.

§ 50

(Zu § 37 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

- (1) Die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Entgeltgruppen pauschaliert. Deren Höhe setzt die Landessynode fest.
- (2) Der Personalkostenanteil für die Superintendentursekretärin errechnet sich durch eine Pauschale nach Entgeltgruppe 6,

multipliziert mit dem Stellenanteil nach folgender Staffe- lung: Der Stellenanteil der Superintendentursekretärin mit weniger als 25 000 Gemeindegliedern beträgt 75 vom Hundert einer Vollzeitstelle, ab 25 000 Gemeindegliedern 1,0 Vollzeitstellen.

## § 51

(Zu § 37 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Bei der Berechnung des Personalkostenanteils wird die Entgeltgruppe 6 zugrunde gelegt.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Sach- und Personal- kostenanteile ist die Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember des Vorvorjahres bezogen auf das Planjahr, die das kirchliche Meldewesen bestätigt hat. Die Kirchengemeinde kann inner- halb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Gemeindeg- liederzahlen davon abweichende Zahlen nachweisen, die nach Bestätigung durch das Kreiskirchenamt zur Neuberech- nung herangezogen werden.

## § 52

(Zu § 38 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

- (1) Jedem Kirchenkreis ist eine Buchungs- und Kassenstelle zugeordnet, die als Einrichtung des Kreiskirchenamtes und in dessen Auftrag für den Kirchenkreis und dessen Kirchengemeinden Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Übertragung der Buchungs- und Kassengeschäfte auf Buchungs- und Kassenstellen wird empfohlen. Sie ist zwin- gend, wenn es in der Kirchengemeinde oder dem Kirchen- kreis keinen Kirchrechnungsführer gibt. Kirchrechnungsführer darf nicht sein, wer mit dem Anweisungsberechtigten bis zum dritten Grad in gerader Linie verwandt, verschwägert, verhei- ratet ist oder mit dem Anweisungsberechtigten in einem Haus- halt zusammenlebt.
- (3) Der Anschluss erfolgt durch einen Vertrag (mit Kündi- gungsoption nach 18 Monaten zum Jahresende) zu folgenden empfohlenen gestaffelten Pauschalbeiträgen/Jahr:
 

1	100 Buchungen	40 EUR
101	200 Buchungen	80 EUR
201	400 Buchungen	200 EUR
... je weitere 200 Buchungen 100 EUR.		
- (4) Sonstige Dienstleistungen, insbesondere außerhalb der dienstüblichen Geschäftszeiten und Dienstleistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buchungs- und Kassenstelle stehen, werden im Rahmen der jeweils ge- troffenen Vereinbarung mit mindestens 20 EUR/Stunde abge- rechnet.
- (5) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde am Sitz der Buchungs- und Kassenstelle sind verpflichtet, sich der Buchungs- und Kassenstelle anzuschließen.
- (6) Für die Kirchenkreise Altenburger Land, Gera, Schleiz, Greiz, Eisenberg und Jena hat das zuständige Kreiskirchenamt seinen Sitz in Gera. Für die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Gotha, Eisenach-Gerstungen, Waltershausen-Ohrdruf, Weimar und Apolda-Buttstädt hat das zuständige Kreiskirchenamt seinen Sitz in Gotha/Eisenach. Für die Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg hat das zuständige Kreiskirchenamt seinen Sitz in Meiningen.

## § 53

(Zu § 38 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

Die Personalkostenanteile der Kreiskirchenämter orientieren sich an der Stellenplanung 2008.

## § 54

(Zu § 38 Abs. 3 Finanzgesetz EKM)

Eine angemessene Sachkostenausstattung ist zu gewährleis- ten.

## § 55

(Zu § 39 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

Das Kreiskirchenamt ist befugt, bei Inanspruchnahme durch die Kirchengemeinden den haushaltsplanmäßigen Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen und neu festzusetzen.

## § 56

(Zu § 40 Abs. 1 Finanzgesetz EKM)

- (1) Für die Gewährung der Mittel gemäß § 40 Finanzgesetz EKM ist ein begründeter schriftlicher Antrag sowie die ter- mingerechte Vorlage der notwendigen Haushaltsunterlagen einschließlich des Beschlusses über die Erhebung des freiwil- ligen Kirchgeldes erforderlich. Am Jahresende ist ein Nach- weis über die Höhe des eingenommenen Kirchgeldes zu er- bringen.
- (2) Nicht verbrauchte Baumittel sind in das Folgejahr zu übertragen. Sonstige zweckgebundene Mittel sind nur dann übertragbar, sofern dies das Finanzdezernat des Landeskir- chenamtes beschlossen hat.
- (3) Stehen in einem Pfarrbereich mehrere Wohnungen zur Verfügung, so ist in der Regel dem Pfarrstelleninhaber dieje- nige als Dienstwohnung zuzuweisen, die sich in einem besse- ren baulichen Zustand befindet.

## § 57

(Zu § 40 Abs. 3 Finanzgesetz EKM)

Die sonstigen zweckgebundenen Mittel werden mit Zustim- mung der Orgelsachverständigen, des Glockensachverständi- gen bzw. der Beauftragten für Kunst- und Kulturgut (§ 2 KunstgutVO-EKM<sup>1</sup>) der Landeskirche vergeben.

## § 58

(Zu § 41 Finanzgesetz EKM)

- (1) Für die einzelnen Berufsgruppen gelten folgende Stellen- bewirtschaftungsbestimmungen:
  1. Verwaltung Superintendentursekretärin  
Die Superintendentursekretärin ist persönliche Sekretärin des Superintendenten. Andere Aufgaben können ihr nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates übertragen wer- den.
  2. Verwaltung Kirchengemeinden und Kirchrechnungsfüh- rung, Hausmeister und Küster  
Anstellungsträger ist der Kirchenkreis. Ein Mitarbeiter soll in nicht mehr als drei Dienstorten eingesetzt werden.
- (2) Stellenbesetzungen, die nicht durch Stellenbewertungen gemäß §§ 36 bis 38 Finanzgesetz EKM abgedeckt sind (Stellenüberhänge), erhalten einen KW- (künftig wegfallend) beziehungsweise KU-Vermerk (künftig umzuwandeln). Über die genehmigten Stellen hinaus können ausnahmsweise nur dann Mitarbeiter eingestellt werden, wenn die Finanzierung

<sup>1</sup> Kunstgutverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Januar 2008 (ABl. EKM S.54).

aus zweckgebundenen und für die Dauer der Besetzung aus nachweislich gesicherten Einnahmen erfolgt.

§ 59  
(Zu § 42 Abs. 2 Finanzgesetz EKM)

- (1) Kirchengemeinden, die unter einem Pfarrbereich verbunden sind oder länger als sechs Monate von dem Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde mitverwaltet werden, tragen zu den Kosten der Pfarramtsverwaltung, der gemeinsamen Gemeindegarbeit und der Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnung bei; der Umfang ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden festzulegen.
- (2) Die Kostenbeteiligung soll sich an der Anzahl der Gemeindeglieder orientieren. Abweichend davon kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Bei größeren baulichen Investitionen oder zur Finanzierung von Kommunalabgaben, die durch die Umlage finanziert werden, ist vorab eine befristete Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden über eine Refinanzierung der gezahlten Umlagen für den Fall einer Veräußerung des Gebäudes oder einer Veränderung bei der Zuordnung der Kirchengemeinden zu dem Pfarrbereich zu treffen, die sich an den üblichen Abschreibungen für die baulichen Investitionen orientieren muss.
- (4) Erhebliche Steigerungen liegen vor, wenn die geplanten Ausgaben um 30 vom Hundert überschritten werden.

§ 60

Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, für die Bereiche der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen verbindliche Terminpläne zu beschließen, die als Anlage 1 und Anlage 2 einzuhalten sind.

§ 61

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 62

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Dezember 2008  
(6561)

Kirchenleitung der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

**Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM**

Terminplanung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Bezeichnung	Termin für jedes Jahr
1. Gemeindegliederzahl	
2. Zuarbeiten der Kirchenkreise/Kreiskirchenämter zur Feststellung der Plansummenanteile (auch KKr. der ehemaligen ELKTh)	31.08.
3. Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Landeskirchenamt zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise Meldung der erforderlichen Angaben an die KKA	31.08.
4. Plansummenanteil Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31.10.
5. Besoldungs- und Vergütungsanteile Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31.10.
6. Mittelung der Kreiskirchenräte über die konkret geplante Stellenbesetzung für das Folgejahr an das zuständige Kreiskirchenamt	10.09.
7. Anträge auf Leistungen aus dem Baulastfonds	15.12.
8. Anträge auf Ausgleichszulage	
1. Kirchengemeinden bei den Kirchenkreisen gemäß § 29	15.12.
2. Kirchenkreis beim Landeskirchenamt gemäß § 30	31.10.
9. Erstellung der Haushaltspläne	
Kirchenkreise	31.12.
Kirchengemeinden	31.12.
10. Erstellung der Jahresrechnung	
Kirchenkreise	28.02.
Kirchengemeinden	31.05.

**Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung**

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. EKM 2008 S. 311) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78), und § 6 Abs. 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78) sowie dem Beschluss des Präsidiums der UEK vom 3. Dezember 2008 zur Anhebung des Bemessungssatzes auf 88 vom Hundert der Bundesbesoldung West erhalten die Anlagen zu diesen Gesetzen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 folgende Fassung:

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung****A. Pfarrbesoldung**

(gültig ab 1. Januar 2009,  
Bemessungssatz = 88 vom Hundert)

**I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PFBesO)**

1. Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	Pfarrvikare A 12 (in €)	Pfarrer A 13 (in €)
1	2.433,86	2.733,66
2	2.433,86	2.733,66
3	2.433,86	2.733,66
4	2.556,31	2.865,88
5	2.678,74	2.998,12
6	2.801,19	3.130,33
7	2.923,63	3.262,55
8	3.005,27	3.350,70
9	3.086,88	3.438,85
10	3.168,51	3.527,00
11	3.250,17	3.615,15
12	3.331,78	3.703,30

2. Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) PFBesO und gem. § 3 Abs. 1 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in der EKM in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz (der ehemaligen ELKTh) beträgt das monatliche Grundgehalt für die Inhaber der dort genannten Stellen:

- a) Besoldungsordnung A

in Stufe	in Besoldungsgruppe		
	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.761,83	3.582,08	3.951,56
2	2.761,83	3.582,08	3.951,56
3	2.761,83	3.582,08	3.951,56
4	2.928,40	3.582,08	3.951,56
5	3.094,95	3.582,08	3.951,56
6	3.261,50	3.582,08	3.951,56
7	3.428,06	3.765,20	4.163,34
8	3.539,09	3.911,70	4.332,77
9	3.650,12	4.058,19	4.502,21
10	3.761,16	4.204,69	4.671,63
11	3.872,19	4.351,18	4.841,05
12	3.983,23	4.497,68	5.010,48

- b) Besoldungsordnung B

B 3 5.695,69 €  
 B 4 6.027,60 €  
 B 5 6.408,42 €  
 B 6 6.768,03 €

**II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PFBesO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 98,19 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 83,99 €
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 259,06 €

**III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PFBesO)**

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 66,43 €

**IV. Superintendentenzulagen**

1. Die Ephoralzulage für Superintendenten der ehemaligen KPS (§§ 3, 7 Abs. 2 PFBesO) beträgt 529,60 €
2. Die Zulage für Superintendenten der ehemaligen ELKTh (§ 2 Zulagenordnung) 264,80 €

**B. Vikarsbesoldung**

(gültig ab 1. Januar 2009,  
Bemessungssatz = 95 vom Hundert)

**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PFBesO)**

1.079,43 €

**II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PFBesO)**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A. Teil II.

**Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung****A. Besoldung der Kirchenbeamten**

(gültig ab 1. Januar 2009,  
Bemessungssatz = vom Hundert)

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe			
	A 5 (in €)	A 6 (in €)	A 7 (in €)	A 8 (in €)
1	1.523,69	1.558,67	1.625,13	1.724,02
2	1.576,98	1.604,13	1.665,97	1.724,02
3	1.618,38	1.649,60	1.723,17	1.772,88
4	1.659,77	1.695,04	1.780,37	1.846,18
5	1.701,17	1.740,49	1.837,57	1.919,48
6	1.742,58	1.785,95	1.894,77	1.992,77
7	1.783,97	1.831,42	1.951,98	2.066,09
8	1.825,38	1.876,86	1.992,81	2.114,96
9		1.922,32	2.033,65	2.163,81
10			2.074,53	2.212,69
11				2.261,55



**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
St. Laurentius, Nordhausen und  
Justus Jonas, Nordhausen,  
Kirchenkreis Südharz,  
zur Evangelischen Kirchengemeinde  
Salza-Niedersalza**

Aufgrund des Artikels 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Laurentius, Nordhausen und Justus Jonas, Nordhausen werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Salza-Niedersalza“.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden St. Laurentius, Nordhausen und Justus Jonas, Nordhausen.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Nordhausen, den 18. Dezember 2008

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Südharz

(L.S.) Michael Bornschein  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Laurentius, Nordhausen und Justus Jonas, Nordhausen zur „Evangelischen Kirchengemeinde Salza-Niedersalza“ zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0402-1)

(L.S.) Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde  
über die Bildung des  
Evangelischen Kirchengemeindeverbands  
Braunsbedra, Kirchenkreis Merseburg**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Braunsbedra-Großkayna und Krumpa werden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen.
- (2) Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Braunsbedra“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Merseburg, den 22. Dezember 2008

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Merseburg

(L.S.) Annette-Christine Lenk  
Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Bildung des Kirchengemeindeverbands „Evangelischer Kirchengemeindeverband Braunsbedra“, bestehend aus den Kirchengemeinden Braunsbedra-Großkayna und Krumpa, zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0432)

(L.S.) Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde  
über die Bildung des  
Evangelischen Kirchengemeindeverbands  
Merseburg-Süd, Kirchenkreis Merseburg**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Beuna, Geusa und Merseburg-Süd werden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen.
- (2) Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Merseburg-Süd“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Merseburg, den 9. Januar 2009  
(0432)

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Merseburg

(L.S.) Annette-Christine Lenk  
Vorsitzende  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Bildung des Kirchengemeindeverbands „Evangelischer Kirchengemeindeverband Merseburg-Süd“, bestehend aus den Kirchengemeinden Beuna, Geusa und Merseburg-Süd, zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0432)

(L.S.)  
Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde**  
**über die Eingliederung der Evangelischen**  
**Kirchengemeinde Billberge**  
**in die Evangelische Kirchengemeinde Storkau**  
**innerhalb des Evangelischen Kirchspiels**  
**Staffelde,**  
**Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Billberge wird in die Evangelische Kirchengemeinde Storkau eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Storkau ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Billberge.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Stendal, den 12. Januar 2009

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Stendal

(L.S.) Michael Kleemann  
Vorsitzender des  
Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Billberge in die Evangelische Kirchengemeinde Storkau zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0402-1)

(L.S.)  
Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde**  
**über die Vereinigung der Evangelischen**  
**Kirchengemeinden Altenklitsche und**  
**Zabakuck, Kirchenkreis Elbe-Fläming,**  
**innerhalb des Kirchspiels Stremme**  
**zur Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Altenklitsche**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Altenklitsche und Zabakuck werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Altenklitsche“.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Altenklitsche und Zabakuck.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Burg, den 22. Dezember 2008

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Elbe-Fläming

(L.S.) Wolfgang Schmidt  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altenklitsche und Zabakuck zur Evangelischen Kirchengemeinde Altenklitsche zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0402-1)

(L.S.)  
Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde**  
**über die Vereinigung der Evangelischen**  
**Kirchengemeinden Dannigkow und Gommern,**  
**Kirchenkreis Elbe-Fläming,**  
**innerhalb des Kirchspiels Gommern**  
**zur Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Gommern**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

## § 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Dannigkow und Gommern werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.  
 (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gommern“.  
 (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Dannigkow und Gommern.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Burg, den 22. Dezember 2008

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Elbe-Fläming

(L.S.)

Wolfgang Schmidt  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dannigkow und Gommern zur Evangelischen Kirchengemeinde Gommern zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0402-1)

(L.S.)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen  
Kirchengemeinden Groß-Lübars und  
Klein-Lübars, Kirchenkreis Elbe-Fläming,  
innerhalb des Kirchspiels Hohenzitz-Lübars  
zur Evangelischen Kirchengemeinde Lübars

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

## § 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Groß-Lübars und Klein-Lübars werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.  
 (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Lübars“.  
 (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Groß-Lübars und Klein-Lübars.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Burg, den 22. Dezember 2008

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Elbe-Fläming

(L.S.)

Wolfgang Schmidt  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Groß-Lübars und Klein-Lübars zur Evangelischen Kirchengemeinde Lübars zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0402-1)

(L.S.)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen  
Kirchengemeinden Ringelsdorf und Tuchem,  
Kirchenkreis Elbe-Fläming,  
innerhalb des Kirchspiels Gloine  
zur Evangelischen Kirchengemeinde Tuchem

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

## § 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Ringelsdorf und Tuchem werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.  
 (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Tuchem“.  
 (3) Die vereinigte Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden Ringelsdorf und Tuchem.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Burg, den 22. Dezember 2008

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Elbe-Fläming

(L.S.)

Wolfgang Schmidt  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ringelsdorf und Tuchem zur Evangelischen Kirchengemeinde Tuchem zugestimmt.

Magdeburg, den 15. Januar 2009  
(0402-1)

(L.S.)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

## B. Personalmeldungen

---



---

## C. Stellenausschreibungen

---

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausfertigung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. **Superintendentenstelle des Kirchenkreises Gotha**
2. **Superintendentenstelle des Kirchenkreises Halle-Saalkreis**
3. **Superintendentenstelle des Kirchenkreises Merseburg**
4. **II. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf**
5. **IV. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Merseburg**
6. **Pfarrstelle Beutnitz**
7. **Pfarrstelle Fischbach**
8. **Pfarrstelle Großobringen**
9. **Pfarrstelle Langenwetzendorf-Naitschau**
10. **I. Pfarrstelle des Kirchspiels Altstadt Martin in Magdeburg**
11. **I. Pfarrstelle der Ev.-reformierten Gemeinde Magdeburg**
12. **Pfarrstelle Rastenberg**
13. **Pfarrstelle Wallendorf**
14. **A-Kirchenmusikerstelle in Suhl**

### **zu 1.:**

#### **Superintendentenstelle des Kirchenkreises Gotha**

Stellenumfang: 75 Prozent und 25 Prozent Predigtauftrag an der Augustinerkirche Gotha

Dienstort: Gotha

Dienstwohnung vorhanden

Gemeindeglieder: 25 000

Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Landkreis Gotha ist mit seinen rund 142 000 Einwohnern der bevölkerungsreichste und wirtschaftlich zweitstärkste Landkreis im Freistaat Thüringen. Er erstreckt sich von unterhalb des Großen Inselsberges im Westen bis an den Rand der Landeshauptstadt Erfurt im Osten, vom Obstanbaugebiet „Fahner Höhe“ im Norden bis zum bekanntesten Wanderweg des Thüringer Waldes, dem „Rennsteig“, im Süden. Der Kirchenkreis Gotha umfasst große Teile des Landkreises zuzüglich einiger Kirchgemeinden in den benachbarten Land-

kreisen Eisenach und Unstrut-Hainich. Mit nahezu 25 Prozent Gemeindegliederanteil an der Gesamtbevölkerung besitzt er gute Bedingungen für den weiteren Weg der Evangelischen Kirche in der Mitte Thüringens.

Neben der 48 000 Einwohner zählenden Residenzstadt Gotha ist der Kirchenkreis weitgehend ländlich geprägt. Nach Jahren der strukturellen Umgestaltung, in deren Ergebnis u. a. vier eigenständig arbeitende Regionen gebildet wurden, steht der Kirchenkreis vor der Aufgabe, neue geistliche und missionarische Impulse zu setzen.

Zur motivierten Mitarbeiterschaft zählen 25 Pfarrern/Pfarrerinnen/Pfarrer in 21,5 Pfarrstellen, 11 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie sechs Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Verwaltung.

Die diakonische Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis. Die Superintendentin/der Superintendent bekleidet das Amt der/des Vorsitzenden des Diakoniewerkes Gotha, das zusammen mit vier anderen diakonischen Trägern das soziale Profil im Landkreis prägt.

### *Erwartungen an die neue Superintendentin/den Superintendenten:*

Die 25 000 Gemeindeglieder in 66 Kirchgemeinden wünschen sich zusammen mit der Kreissynode und dem Mitarbeiter/innenkonvent für das Amt der Superintendentin/des Superintendents eine Pfarrerin/Pastorin/einen Pfarrer mit Gemeindefahrung. Inspirierende Predigten dürfen ein Markenzeichen sein. Führungskompetenz, Kommunikations- und Integrationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Teamfähigkeit werden erwartet. Eine motivierende und seelsorgerliche Mitarbeiterführung prägt ihren/seinen Führungsstil, damit in allen Dienstbereichen die Mitarbeiter/innen ihre Gaben entfalten können. Die Bewerberin/der Bewerber begegnet dem Bestehenden mit Wertschätzung und bringt die Fähigkeit mit, neue Konzepte und Arbeitsformen zu entwickeln. Sie/er sollte Erfahrungen im Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien haben. Der Dienstauftrag der/des Superintendentin/en umfasst einen Predigtauftrag an der Augustinerkirche Gotha (25 Prozent). Der Dienstantritt soll baldmöglichst erfolgen.

### *Was bietet Gotha?*

Gotha liegt in der Mitte zwischen Eisenach und Erfurt an Thüringens Klassikerstraße und ist durch ICE-Haltepunkt und die A 4 verkehrstechnisch gut angebunden. Als ehemalige Residenzstadt bietet Gotha ein historisch interessantes Umfeld und eine kulturelle Vielfalt. Alle Schulformen sind am Ort. In Trägerschaft der Kirche ist eine reformpädagogisch arbeitende Evangelische Grundschule, eine Evangelische Regelschule gleicher Prägung befindet sich in Gründung. Die Stadtkirchengemeinde unterhält zwei Evangelische Kindergärten. Im gerade umfangreich sanierten und umgebauten 750-Jahre alten Augustinerkloster entsteht ein geistliches Zentrum für Stadt und Region mit Herberge und Café. Hier haben die Verwaltungen des Kirchenkreises, der Stadtkirchengemeinde und des Diakoniewerkes ihren Sitz.

### *Die Wohnung:*

Sie befindet sich in einem klassizistischen Gebäude im ruhigen Stadtzentrum am Myconiusplatz 2. Das Gebäude gehört zum Ensemble des Augustinerklosters. Zur Verfügung steht eine attraktive 5-Zimmer-Wohnung plus Küche und Bad im ersten Stock, zusätzlich ein ausgebautes Zimmer im Dachgeschoss. Die Wohnung umfasst insgesamt 220 m<sup>2</sup>, sie ist umfassend saniert.

Der liebevoll hergerichtete Klostergarten wurde bisher vom Amtsinhaber privat gepflegt und genutzt.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- der Präses der Kreissynode, Herr Wulf Ehlers, Waltershäuser Straße 88, 99867 Gotha, Tel.: 03621 706232, E-Mail: wulf.ehlers@gmx.de
- Oberpfarrer Friedemann Witting, Hauptstraße 29, 99869 Goldbach, Tel.: 036255 80285, E-Mail: fswittin@onlinehome.de
- Landeskirchenamt der EKM, KR´in Dr. Kerstin Voigt, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99867 Eisenach, Tel.: 03691 678442, Fax: 03691 678208, E-Mail: Kerstin.Voigt@ekmd.de

*Die Bewerbungen sind bis zum 31. März 2009 zu richten an:*

Das Landeskirchenamt der EKM  
z. Hd. Frau KR´in Dr. Voigt  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a  
99817 Eisenach.

**zu 2.:****Ausschreibung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Halle-Saalkreis/Propstei Halle-Wittenberg***Der Kirchenkreis*

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis ist im Jahr 2000 aus den alten Kirchenkreisen Halle und Petersberg und Teilen des alten Kirchenkreises Brehna entstanden und reicht von Halle bis vor die Tore von Bernburg. Er bezieht seine besondere Prägung aus dem Miteinander der Großstadt Halle und den Landgemeinden. Der Kirchenkreis hat ca. 34 000 Gemeindeglieder. Zu den Mitarbeitenden gehören 40 Pfarrerinnen und Pfarrer, zehn Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, 17 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, drei Sonderseelsorgerinnen und Sonderseelsorger und zahlreiche Ehrenamtliche.

Der demographische Wandel der vergangenen Jahre hat den Kirchenkreis nicht so stark betroffen. Zwar gibt es in peripheren Bereichen auf dem Land kleiner werdende Gemeinden, in der Stadt und ihrem unmittelbaren Umland aber teilweise sogar Zuwachs an Kirchenmitgliedern. Dennoch bleibt die Frage, welche Rolle die evangelische Kirche in der Zukunft im säkularen Umfeld spielen kann, eine wichtige Herausforderung. Besonders ist dabei die Entwicklung in den ehemaligen Neubaugebieten Halle-Neustadt und Halle-Silberhöhe zu berücksichtigen.

Eine gute Zusammenarbeit gibt es mit der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule für Kirchenmusik und in der ökumenischen Gemeinschaft. Die großen diakonischen Einrichtungen Diakoniewerk Halle, Stadtmission, Jugendwerkstatt Bauhof in den Franckeschen Stiftungen und die Bahnhofsmission tragen zum spezifischen Charakter des Kirchenkreises bei. Die reformierte Domgemeinde in Halle und die Christusbruderschaft auf dem Petersberg setzen darüber hinaus geistliche Akzente. In den vergangenen Jahren hat es durch die Anpassung der Stellenplanung für den Verkündigungsdienst verschiedene strukturelle Veränderungen gegeben. Diese gilt es in den nächsten Jahren umzusetzen. Es wird darauf ankommen, für die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und insbesondere die Zusammenarbeit in den neu gebildeten übergemeindlichen Teams zu fördern.

*Die Superintendentenstelle*

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis schreibt zum 1. August 2009 oder später die Superintendentenstelle (100 Prozent Kreisfarrstelle) aus. Der zugehörige Predigtauftrag wird in der Marktgemeinde in Halle wahrgenommen.

*Erwartungen an die neue Superintendentin bzw. an den neuen Superintendenten*

- Theologische Kompetenz und Freude an der weiteren Steigerung der Qualität des Verkündigungsdienstes
- Setzen eigener theologischer und geistlicher Akzente
- Seelsorgerische und kommunikative Fähigkeiten, um das Miteinander von ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zu fördern,
- Leitungserfahrung, um die anstehenden Aufgaben strukturiert erfassen und bearbeiten zu können
- Effiziente und umsichtige Führung der Gremien
- Kooperativer und transparenter Führungsstil
- Profilierteres Auftreten als Vertreter der evangelischen Kirche gegenüber Kommune und Gesellschaft
- Führerschein und souveräne Kenntnisse in der Anwendung von Medien- und Kommunikationstechnik

*Die Lebensumstände*

Halle ist die größte Stadt in Sachsen-Anhalt und versteht sich als Kulturhauptstadt des Landes. Sie verfügt über eine große Zahl verschieden profilierter Grund- und Sekundarschulen sowie Gymnasien. Neben den Hochschulen und verschiedenen Museen sorgen Opernhaus und mehrere Theater für ein umfangreiches und interessantes Kulturleben.

Rechtzeitig vor Dienstantritt wird in Absprache mit der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber eine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-126, Fax: 0391 5346-393, christian.fruehwald@ekmd.de und
- Präses Silke Boß, Im Alten Dorf 7, 06193 Götschetal, OT Sennewitz, E-mail: famboss@t-online.de.

Bewerbungen sind bis 31. März 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat E Personal, z. Hd. Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

**zu 3.:****Ausschreibung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Merseburg/Propstei Halle-Wittenberg**

Der Kirchenkreis Merseburg schreibt zum 1. Juli 2009 oder später die Superintendentenstelle (100 Prozent), davon 20 Prozent Gemeindedienste im Kirchenkreis aus.

Der Kirchenkreis liegt in der Mitte der EKM. Der Kirchenkreis gehört zur Region Halle-Leipzig, reicht von den Toren Leipzigs bis zur Saale-Unstrut-Region. Neben der alten Domstadt Merseburg mit Schloss und Ladegast-Orgel sind vor allem der Fundort der Himmelsscheibe von Nebra, die Städte Querfurt und Weißenfels und der moderne Chemiestandort Leuna bekannt. Der Kirchenkreis im Süden Sachsen-Anhalts erstreckt sich auch auf acht Gemeinden im Freistaat Sachsen. Der Kirchenkreis Merseburg hat sich 1998 aus den damaligen Kirchenkreisen Weißenfels, Querfurt und Merseburg gebildet. Ca. 25 000 Christen leben in 97 Kirchengemeinden. In den Gemeindekirchenräten engagieren sich 449 Frauen und Männer. Hauptamtlich arbeiten im Kirchenkreis sechs Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, 15 Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen (vier davon ordiniert) und 19 Pfarrerinnen/Pfarrer. Neben den drei Mitarbeiterinnen im Büro des Kirchenkreises sind im kirchlichen Verwaltungsamt 18 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Finanzen, Bautätigkeit und andere Verwaltungsaufgaben zuständig. Der Kirchenkreis ist finan-

ziell und strukturell sehr gut aufgestellt, die strukturellen Entwicklungen sind größtenteils abgeschlossen.

Grundlage des Leitungshandelns sollte die gabenorientierte Mitarbeiterführung der haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitenden sein. Dabei ist die Fortführung der Kultur der Wertschätzung gegenüber den verschiedenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Verkündigung und Leitung im Kirchenkreis die zentrale Aufgabe. Die Begleitung der Ehrenamtlichen in ihrem Dienst, insbesondere der Lektoren und Gemeindegliederratsvorsitzenden, ist wichtig für die weitere Entwicklung der kirchlichen Arbeit.

Die Förderung der Kommunikation in den Konventen und der Teambildung in den fünf Bereichen des Kirchenkreises wird besonders gewünscht. Dabei soll die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen gestärkt werden.

Gremien sowie Mitarbeiter in Verkündigung und Verwaltung erwarten eine strukturierte und klare Führung. Dazu gehört ein klarer und kooperativer Führungsstil der Superintendentin/des Superintendenten, die Entscheidungen transparent vertritt, Aufgaben delegieren kann und konstruktiv mit Konflikten umgeht. Leitungserfahrungen und/oder Fortbildungen sind dafür eine entscheidende Voraussetzung.

Inhaltlich setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf offen-missionarische Impulse, d. h. das Zugehen auf Gruppen außerhalb der bisher kirchlich gebundenen Milieus. Dies wird durch eine Verstärkung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, aber auch in Kitas und Schulen unterstützt. Neben 168 schönen Kirchen kann der Kirchenkreis auch auf ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot (von Orgel bis Gospel, viele Chöre und Posaunenchor) stolz sein.

*Erwartungen an die neue Superintendentin/den neuen Superintendenten:*

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Interesse des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht und sie in seiner Person vereint. Die hohe theologische und geistliche Kompetenz soll sich mit einer Gesprächsfähigkeit zu vielen verschiedenen Menschen hin verbinden. Eine authentische Verkündigung, die Menschen auch außerhalb der Kirche erreicht und zum Vorbild für deren Verkündigung dient, wird erwartet. Strukturelles und konzeptionelles Denken wird vorausgesetzt.

Erforderlich ist die Fähigkeit, über die Kerngemeinde hinaus Menschen für die kirchliche Arbeit zu begeistern. Die Gewinnung von „Außenstehenden“ durch Seelsorge, Kommunikationsangebote und Bildung ist in der konfessionslosen Gesellschaft Mitteldeutschlands primäre Aufgabe des Kirchenkreises und damit der Leitungsperson. Der Superintendent/die Superintendentin sucht das Gespräch mit außerkirchlichen Institutionen in Politik und Gesellschaft.

Souveräne Kenntnisse im Umgang mit modernen Medien und der Führerschein werden unbedingt benötigt.

Zum Umfeld von Merseburg gehören neben den Industriestandorten auch ländliche Regionen sowie die Saaleaue. Die Stadt Merseburg bietet mit dem Dom- und Schlossensemble in der Nähe der Superintendentur ein sehenswertes historisches Wohnumfeld. Die geräumige, über einen separaten Zugang erreichbare Dienstwohnung (Größe: 172 m<sup>2</sup>, sechs Zimmer, eine offene Küche, zwei Bäder) mit Balkon befindet sich im 1. und 2. Obergeschoss des Superintendenturgebäudes. Das zugehörige 968 m<sup>2</sup> große Grundstück hat Garten und Garage. Das Gesamtgebäude wurde erst vor kurzem ästhetisch und funktional hochwertig saniert und gehört zu den schönsten kirchlichen Gebäuden der EKM.

Alle lebens- und versorgungswichtigen Einrichtungen sind nahe gelegen. In Merseburg gibt es Kindergärten mit unterschiedlichem pädagogischen Profil sowie alle allgemeinbildenden Schulen (eine evangelische Grundschule) bis hin zu zwei Gymnasien. Berufsschulen und eine Fachhochschule sind am Ort. Die Hochschulen in Halle und Leipzig sind gut erreichbar.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-126, Fax: 0391 5346-393, christian.fruehwald@ekmd.de und
- Präses Martin Ostheeren, An der Geispromenade 27, 06217 Merseburg, Tel.: 034771 24574.

Bewerbungen sind bis 25. März 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat E Personal, z. Hd. Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

**zu 4.:**

**II. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf**

Stellenumfang: 100 Prozent

Die Stelle ist für die Dauer von sechs Jahren befristet

Dienstort: Hohenkirchen

Dienstwohnung vorhanden

Gemeindeglieder: ca. 900

Dienstbeginn: ab sofort

Die Arbeit in der Kreisfarrstelle umfasst zwei Schwerpunkte:

- a.) Pfarramtliche Versorgung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Hohenkirchen, Herrenhof und Petriroda des Pfarramtes Hohenkirchen.

Die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Hohenkirchen, Herrenhof und Petriroda liegen am Rande des Thüringer Waldes. Die Kirchen in den Orten sind in einem baulich gutem Zustand. So wurde die Kirche in Herrenhof in den 1970-er Jahren zu einem Gemeindezentrum umgebaut und in den letzten Jahren renoviert. Die Kirche in Petriroda erhielt ein neues Dach und wurde ebenfalls von den Gemeindegliedern gründlich renoviert. Die älteste Kirche befindet sich in Hohenkirchen. Hier wurde allein im Jahr 2006/2007 eine umfangreiche Dach- und Schwammsanierung durchgeführt. Derzeit bemüht sich ein Förderverein um den Wiederaufbau der im Jahr 1945 zerstörten Kirchturmhaube.

Amtshandlungen:	2005	2006	2007
Taufen:	8	10	4
Konfirmationen:	2	9	4
Trauungen:	–	3	2
Bestattungen:	13	10	12

*Mitarbeiter:*

Im Kirchspiel hat jede Gemeinde eigene Küsterdienste. Ein ehrenamtlicher Organist steht zur Verfügung. Zurzeit leistet ein Mitarbeiter auf 1- -Job-Basis Hilfsarbeiten. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ist hervorragend.

*Dienstwohnung:*

Das Pfarrhaus mit Nebengelass und Garten in Hohenkirchen ist modernisiert. Die Dienstwohnung befindet sich im Obergeschoss und umfasst vier Zimmer, Küche und Bad. Im Erdgeschoss ist das Gemeindebüro und ein Gemeinderaum. Die ehemalige Scheune ist in den letzten Jahren zu einem Gemeinderaum für Gottesdienste, Gartenfeste u. a. umgebaut

worden. Das Kirchspiel liegt unweit der A 4 in der Nähe der Städte Gotha und Ohrdruf. Eine Kinderkrippe bzw. ein Kindergarten befindet sich in Herrenhof. Schulen sind zentral in Ohrdruf. Einkaufsmöglichkeiten sind in allen Orten gegeben. Arztpraxen findet man ebenfalls in Ohrdruf.

- b.) Aufgaben in der Region Ohrdruf:
- Gottesdienste im Pflegeheim in Ohrdruf
  - Mitgestaltung von Seniorennachmittagen in der Region
  - Mitwirkung beim Aufbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes
  - Organisation und Ausführung von Projekten für Senioren in der Region
  - Teilnahme an Dienstberatungen und Mitarbeit im Beirat (Haus der Begegnung) in Ohrdruf.

*Besondere Schwerpunkte und Erwartungen an die künftige Pastorin/PfarrerIn/den Pfarrer:*

- Begleitung der bestehenden Kinder-, Frauen- und Familienkreise
- Planung und Durchführung von Kinder und Familiengottesdiensten, z. B. Johannistag, Martinstag, Krippenspiel
- Mitgestaltung anderer Höhepunkten im Gemeindeleben
- Kontaktfreudigkeit
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Befähigung, mit Kindern und Jugendlichen umzugehen.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Andreas Berger, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen, Tel.: 03622 906456, E-Mail: sup@suptur.de
- Herr Tauscher, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Hohenkirchen-Herrenhof, Tel.: 036253 25537.

**zu 5.:**

**IV. Kreisschulpfarrstelle**

Kirchenkreis Merseburg  
Propstsprengele Halle-Naumburg  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstort: Merseburg  
Dienstbeginn: 1. August 2009  
Besetzung durch den Kreiskirchenrat.

Zum 1. August 2009 soll im Kirchenkreis Merseburg die IV. Kreisschulpfarrstelle mit dem Schwerpunkt „Arbeit in Sekundarschulen“ besetzt werden.

Für diese Aufgabe suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz. Soziale und kommunikative Fähigkeiten sind von besonderer Bedeutung.

*Zu den Aufgaben gehören*

- Erteilung des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen (Schwerpunkt Sekundarschule),
- Kontakte zu Eltern und Lehrern,
- Unterstützung von Kontakten zwischen Kirchengemeinden und Schulen,
- Gemeindedienste im Kirchenkreis Merseburg.

*Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an*

- Thomas Groß (Kreisgemeindepädagoge für den Religionsunterricht, stellvertretender Superintendent), Dengerling 3, 06686 Großgörschen, Tel.: 034444 901097, E-Mail: thomas-grosz@web.de
- Büro des Kirchenkreises Merseburg, Tel.: 03461 33220, E-Mail: buero.mueller@kirchenkreis-merseburg.de

**zu 6.:**

**Pfarrstelle Beutnitz**

Kirchenkreis Jena  
Stellenumfang: 50 Prozent  
Dienstort: Beutnitz  
Dienstwohnung vorhanden  
Gemeindeglieder: 400  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
Wahlrecht der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde

Das Kirchspiel Beutnitz besteht aus den Gemeinden Kunitz, Golmsdorf, Beutnitz, Löberschütz und Jenalöbnitz mit je einer Kirche. Kunitz gehört politisch zu Jena. Das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung ist 10 km vom Stadtzentrum entfernt.

*Gebäude:*

Die Kirchen befinden sich in sehr unterschiedlichem baulichen Zustand. Zwei sind in den letzten Jahren restauriert worden, zwei befinden sich in Restaurierung und für eine soll es im nächsten Jahr mit den Arbeiten beginnen. Das Pfarrhaus mit Wohnung und einem großen Garten und einem kleinen Gemeinderaum besteht aus zwei unterschiedlich alten Teilen und ist vor 24 Jahren umgebaut worden. Es liegt in ruhiger idyllischer Dorflage. Auch hier besteht ein gewisser Handlungsbedarf vor einem Neubezug. Im Ort sind eine Kindertagesstätte und die Grundschule integriert. In Kunitz ist ein weiteres Pfarrhaus, welches in Trägerschaft eines Vereins als Begegnungsstätte genutzt wird. Hier besteht ein Nutzungsrecht für einen Gemeinderaum.

*Gemeindeleben:*

Die fünf Gemeinden sind rechtlich selbständige Kirchengemeinden. Sie arbeiten aber im Wesentlichen zusammen und haben auch einen zusätzlichen gemeinsamen Haushalt, aus dem die Gemeindegemeindegemeinschaften, die nichts mit den Gebäuden zu tun hat. Gottesdienste finden zurzeit alle 3 Wochen in Golmsdorf und Beutnitz und monatlich in Kunitz sowie zweimal jährlich in Löberschütz statt. Es gibt einen Frauengesprächskreis, der sich einmal im Monat zum Reden-Lesen-Zuhören bei Kaffee und Kuchen trifft. Kinder der Klassen 2 bis 6 kommen wöchentlich zur Christenlehre. In Kunitz gibt es seit Jahren eine Konzertreihe von etwa 8 Konzerten jährlich, die von Mitgliedern des dortigen Gemeindegemeinderates selbstständig organisiert wird. In den anderen Orten gibt es Traditionen des Gemeindelebens wie Feste, Konzerte, Wanderungen und Gemeindeveranstaltungen, die weitergeführt werden sollten. Die Konfirmanden aus den Gemeinden sind wegen der geringen Zahl in den letzten zwei Jahren nach Jena zum Konfirmandenunterricht gegangen. Im neu entstandenen Wohngebiet Kunitz gibt es einen ökumenischen Hauskreis, der sich alle zwei Wochen trifft.

Amtshandlungen:	2005	2006	2007
Taufen	1	7	4
Beerdigungen	6	3	5
Trauungen	1	3	1
Konfirmanden	–	5	–

*Erwartungen des Gemeindegemeinderates:*

Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer/einem aufgeschlossenen Seelsorgerin/Seelsorger die/der bereit sind, sich auf die offenen und ländlichen Strukturen einzulassen, in denen Kirche ihren Ort immer neu wieder finden muss. Die Pastorin/PfarrerIn/der Pfarrer sollte sich nicht abschrecken lassen von kleinen Gottesdiensten. Sie/er sollte bereit sein, auf die Menschen zuzugehen und sich am jeweiligen Dorfleben zu beteiligen.

**zu 7.:****Pfarrstelle Fischbach**

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Dienstsitz: Fischbach  
 Dienstwohnung vorhanden  
 Gemeindeglieder: 924  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören drei Predigtstätten (Fischbach, Diedorf, Klings). Die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden sind zum großen Teil volksskirchlich geprägt.

Der Pfarrsitz Fischbach befindet sich mitten in der Rhön, einer der schönsten Landschaften Thüringens. Die Domstadt Fulda ist 40 km, die Theaterstadt Meiningen 30 km und die Kurstadt Bad Salzungen (mit großem Thermal- und Solebad) 20 km entfernt. Der höchste Berg der hessischen Rhön (990 m), die Wasserkuppe, mit ihrer atemberaubenden Umgebung und guten Wandermöglichkeiten, befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Kindergärten gibt es in Diedorf (2 km) und Klings (3 km), eine Grundschule in Empfertshausen, Regelschule in Kaltenordheim und Gymnasium in Kaltensundheim, Arztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind ebenfalls vor Ort.

*Gemeindeleben:*

Engagierte, junge Gemeindeglieder und viele Gemeindeglieder sind bereit, die Arbeit in vielfältiger Weise zu unterstützen und mit zu tragen.

Die Christenlehre wird von einer Katechetin gehalten, die auch den modernen Frauenchor leitet. Für das Büro steht eine gut involvierte, bei der Superintendentur angestellte Mitarbeiterin, zwei Tage im Monat für 5,5 Stunden bereit. Ein treuer, gewissenhafter, ehrenamtlicher Organist begleitet Gottesdienste und Kasualien.

*Gebäude:*

Alle drei Kirchen sind gut saniert, heizbar und die Orgeln teilweise restauriert.

Das Pfarrhaus in Fischbach ist im guten Zustand. Regelmäßige Baumaßnahmen bewirkten in Wohnung und Gemeindebereich einen recht ordentlichen Stand.

Die abgeschlossene Wohnung im Obergeschoss besteht aus einem kleineren und zwei großen Zimmern, Küche, Bad (110 m<sup>2</sup>). Der Boden und das Bad sind auf Wunsch ausbaubar, Garage, Nebenglass und Garten sind vorhanden. Der im Erdgeschoss befindliche Gemeindebereich besteht aus einem Amtszimmer, Archiv, einem kleineren Unterrichtsraum, einem Gemeindeforum, Teeküche und Toilette. Das Pfarramt ist technisch gut ausgerüstet (PC, Kopierer, Fax, Dia-Gerät, Radiorecorder).

*Wünsche und Erwartungen:*

Unsere zukünftige Pastorin/Pfarrerin/unsere zukünftige Pfarrerin sollte kontaktfreudig sein und auf Jung und Alt zugehen. Sie/er sollte Freude an Predigt und Besuchsdienst haben und bereit sein mit den Gemeindegliedern, Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und Kollegen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Auch gute Beziehungen zu den Bürgermeistern, Kommune und Vereinen sind wichtig.

Wir möchten gern, dass die vielen guten gewachsenen Traditionen (Martinstag, Osterfeuer, Familiengottesdienste, Konzerte, Gottesdienste im Freien, Gemeinde/Kinder und Konfirmandenfahrten, jährliches Gemeindefest, Chor und Senioren-

kreise) weiter geführt werden und das aktive Gemeindeleben in den Dörfern erhalten bleibt.

Gemeindeglieder und die Gemeindeglieder freuen sich auf die Arbeit im Team und sind für neue Wege offen.

*Weitere Informationen erhalten Sie von:*

- Oberpfarrer Kotsch, Schloßberg 5, 36466 Dermbach, Tel.: 036964 82354
- Jürgen Bühner (Gemeindeglieder), Tel.: 036966 7642
- Heike Cyrus (Gemeindeglieder), Tel.: 036966 80634

**zu 8.:****Pfarrstelle Großobringen**

Kirchenkreis Weimar  
 Stellenumfang: 75 Prozent  
 Dienstsitz: Großobringen  
 Dienstwohnung vorhanden  
 Gemeindeglieder: 565  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Großobringen hat fünf Predigtstätten (Heichelheim, Sachsenhausen, Kleinobringen, Großobringen und Wohlsdorf).

Alle fünf evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden gehören als Ortschaften zur Verwaltungsgemeinschaft Buttstedt und liegen nördlich von Weimar. Der Dienstsitz Großobringen mit 860 Einwohnern ist vom Zentrum Weimars nur 6 km entfernt. Es bestehen regelmäßige Busverbindungen nach Weimar und Buttstedt.

In Großobringen gibt es einen Kindergarten. Die Regelschule in Buttstedt sowie weiterführende Schulen in Buttstedt und Weimar sind mit dem Bus gut erreichbar. Im Ort befinden sich Zahnarzt und Bäckerei. Weitere Einkaufsmöglichkeiten in 3 km Entfernung.

*Kirchen:*

Die denkmalgeschützten Kirchen in allen Orten befinden sich in einem guten bis sehr guten Zustand.

In Kleinobringen und Sachsenhausen ist eine Winterkirche integriert. In Großobringen findet im Winter der Gottesdienst im Gemeindeforum statt, in Heichelheim in einem Raum im Kindergarten, in Wohlsborn im Bürgerhaus.

*Mitarbeiter/innen:*

Im Kirchspiel arbeitet ein Kirchmusiker im Nebenamt zur Begleitung der Gottesdienste und in der Leitung des kleinen Chores mit.

Die Arbeit in den evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden wird von jungen und engagierten Kirchenältesten mitgetragen. Ehrenamtliche unterstützen die Seniorennachmittage, die Krippenspiele und die Kindernachmittage. Ehrenamtliche sind in allen Dörfern ansprechbar und arbeiten projektbezogen mit. Der Küsterdienst geschieht ehrenamtlich. Die Kassen aller Kirchgemeinden werden ehrenamtlich geführt.

*Gemeindeleben:*

Gottesdienste finden in allen Dörfern regelmäßig statt. Seniorennachmittage finden monatlich in Großobringen und Heichelheim statt.

Ein Schwerpunkt der Gemeindeförderung liegt auf der Kinderarbeit. In Sachsenhausen findet monatlich eine Kinderstunde für die Kinder im christlichen Kindergarten (Trägerschaft Diakonie Weimar) statt. Kindergruppen treffen sich in Großobringen, Kleinobringen, Wohlsborn und Sachsenhausen.

Der Konfirmandenunterricht findet in wöchentlichen Treffen 2-jährig statt mit zur Zeit einem Konfirmanden und 10 Vorkonfirmand/innen.

Ein Jugendraum über der Garage im Pfarrgarten ist Anziehungspunkt für Jugendliche und auch für Rüstzeiten gedacht. Eine als Museum ausgebaute Pfarscheune bietet im Sommer der Gemeinde Platz zum Feiern.

Der Heimatverein organisiert im Advent einen Adventsmarkt im Pfarrhof Großobringen. In allen Orten wird die Kirmes als Brauch gepflegt.

Das Martinsfest mit allen Kindergärten, die Krippenspiele zu Heilig Abend und die zentrale Osternacht sind Höhepunkte im Festjahr. In Großobringen feiern Frauen den Weltgebetsstag. Die Kirchengemeinden arbeiten gut zusammen mit den Vereinen in den Orten (Blasmusik in Sachsenhausen, Feuerwehren, Heimat- und Kirmesvereine).

Amtshandlungen:	2006	2007	2008
Taufen	4	4	2
Konfirmationen	10	4	–
Trauungen	2	1	2
Trauerfeiern	9	12	6

*Die Gemeindegemeinderäte wünschen sich eine Pastorin/Pfarrer/innen/Pfarrer,*

- die/der auf die Gemeinde zugeht, ein Herz für Kinder hat und auch gerne Besuche bei älteren Menschen macht.
- die/der die dörflichen Traditionen wertschätzt und der dörflichen Gemeinschaft gegenüber aufgeschlossen ist.
- die/der die Bereitschaft mitbringt, in allen Orten Gottesdienste zu gestalten.
- Anregungen und neue Impulse in das Gemeindeleben mit einbringt.
- die/der im Regionalkonvent des Nordkreises engagiert mitarbeitet und das kirchliche Leben mit der Region verzahnt.

Das charmante alte Pfarrhaus verfügt über eine Erdgasheizung und ist saniert. Im EG sind ein großer, heller, eingerichteter Gemeindeforum, der auch als Winterkirche genutzt wird, ein Amtszimmer, Gemeindefeierlokal, Waschküche mit Dusche und Gemeindefeierküche.

Keller ist ein Gewölbekeller. Das Dachgeschoss ist als Abstellraum nutzbar mit einem abgetrennten Archivraum.

Im OG befindet sich die abgetrennte Dienstwohnung (ca. 100 m<sup>2</sup>). Die sanierte Wohnung besteht aus fünf Wohnräumen mit Küche, Bad und Flur. Zur Dienstwohnung gehören Keller, Gartenteil und zwei Garagen. Mietpreis (75 Prozent): 340,00 €.

Der mit einer alten Mauer umfriedete gut gepflegte und gestaltete große Pfarrgarten (ca. 1 000 m<sup>2</sup>) ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Bereich gegliedert. Er bietet noch eine zum Museum umgestaltete Feierscheune, ein Nebengebäude mit einem Jugendraum im Dachgeschoss sowie mit Dusche und WC.

*Weitere Informationen erhalten Sie durch:*

- Kirchenältester Bernd Schröter, Großobringen, Tel.: 0170 9393669
- Superintendent Heinrich Herbst, Weimar, Herderplatz 8, Tel.: 03643 851518

**zu 9.:**

#### **Pfarrstelle Langenwetzendorf-Naitschau**

Kirchenkreis Greiz

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Langenwetzendorf

Dienstwohnung vorhanden

Gemeindeglieder: 1 400

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören zwei Predigtstätten (Langenwetzendorf und Naitschau). Ebenfalls gehören zum Kirchspiel drei Friedhöfe in eigener Trägerschaft.

Das Kirchspiel Langenwetzendorf-Naitschau gehört politisch zur Gemeinde Langenwetzendorf (3 680 Einwohner) und ist zentral gelegen inmitten der Superintendentur Greiz im landschaftlich reizvollen Vogtland. Die Kreisstadt Greiz (25 000 EW) sowie die Stadt Zeulenroda liegen gut erreichbar jeweils knapp 10 km entfernt. Größere Städte im Umkreis sind Plauen und Gera (30 km) und es besteht indirekte Autobahn-anbindung an die A 4, A 9 und A 72.

In Greiz und Zeulenroda gibt es 2 Gymnasien, die mit Schulbus gut erreichbar sind. In Naitschau befinden sich Kindergarten und Grundschule, in Langenwetzendorf Kindergarten und Regelschule. In Langenwetzendorf gibt es Arztpraxis, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten am Ort. In Naitschau befinden sich die „Vogtlandwerkstätten“ WfB, zu der die Kirchengemeinde guten Kontakt pflegt.

*Gebäude:*

Die beiden Kirchen sind baulich in gutem Zustand, heizbar und verfügen beide über eine Orgel, die regelmäßig gewartet wird. Die beiden Pfarrhäuser befinden sich ebenfalls baulich in gutem Zustand. Sie verfügen jeweils im Erdgeschoss über Gemeindeforum, die in den vergangenen zwei Jahren komplett erneuert wurden.

Im Pfarrhaus Langenwetzendorf befindet sich in der ersten Etage die Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, Wohndiele (127 m<sup>2</sup>) sowie Garage und Pfarrgarten zur eigenen Nutzung. Neben den Gemeindeforum im Erdgeschoss befinden sich noch ein Büro und Archiv, Gemeindefeierküche und Toilette im Pfarrhaus. Außerdem ist das 2. Obergeschoss ausgebaut mit Jugendzimmer, Küche und Bad.

*Gemeindeleben:*

Das Kirchspiel Langenwetzendorf-Naitschau, das durch zwei eigenständige Gemeindegemeinderäte geleitet wird, verfügt über ein reges, durch viele Ehrenamtliche getragenes und geprägtes Gemeindeleben. Dabei sind vor allem die Arbeit mit Kindern und die Kirchenmusik wichtige Säulen der Gemeinde. Es gibt je einen Kirchenchor in Langenwetzendorf und Naitschau. In Langenwetzendorf gibt es einen Flötenkreis für Kinder und Jugendliche sowie einen kirchenoffenen Mutter-Kind-Kreis. In Naitschau gibt es außerdem einen Posaunenchor und einen Kinderchor. In der Regel vierzehntägig findet in Naitschau parallel zum Gottesdienst Kinderkirche statt, die von einem Kreis Ehrenamtlicher verantwortet und vorbereitet wird. In Langenwetzendorf gibt es vierzehntägig Kindergottesdienst. Außerdem finden regelmäßig Familiengottesdienste statt sowie diverse Höhepunkte im Kirchenjahr wie Taiferinnerungsfest, Martinstag und ähnliches. Die Vorkonfirmanden und Konfirmanden treffen sich monatlich zu einem Konfirmandensamstag zusammen mit den Vor- und Konfirmanden der Nachbargemeinde Triebes.

Im Kirchspiel Langenwetzendorf-Naitschau aber auch im Miteinander mit Nachbargemeinden werden immer wieder besondere Höhepunkte ausgestaltet und gefeiert.

Es finden Konzerte, Kindermusicals und ein gemeinsamer Himmelfahrtsgottesdienst unter freiem Himmel statt. Im Kirchspiel Langenwetzendorf-Naitschau sind neben engagierten Ehrenamtlichen und Kirchenältesten hauptamtliche Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern (Gemeindepädagogin) für Kirchenmusik (Kantor) und für die Jugendarbeit anteilig beschäftigt.

*Kasualien im Kirchspiel Langenwetzendorf-Naitschau:*

	2004	2005	2006
Taufen	20	17	12
Konfirmationen	15	12	8
Trauungen	2	3	4
Bestattungen	19	25	27

*Erwartungen:*  
 Beide evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden haben in den vergangenen Jahren schon sehr viel erreicht und sind stolz auf die ehrenamtlichen Helferkreise, auf die sanierten Pfarrhäuser und die Arbeit mit Kindern sowie die kirchenmusikalischen Angebote.  
 Für die Zukunft wünschen wir uns besonders Unterstützung beim Aufbau von Angeboten für Jugendliche.  
 Die Gemeinden erwarten eine/n einfühlsame/n Pastorin/ Pfarrerin/Pfarrer, die/der die verschiedenen Altersgruppen im Blick behält und Seelsorge sowie Besuchsdienst als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau sieht.  
 Beide evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden sind gleich groß, sind aber unterschiedlich geprägt. Für die zukünftige stärkere Zusammenarbeit wünschen wir uns eine gute geistliche Führung.  
 Die Kirchenältesten sind sich bewusst, dass sie dafür ihrer Pastorin/Pfarrerinnen oder ihrem Pfarrer den Rücken frei halten müssen.

- Weitere Informationen erhalten Sie bei:*
- GKR Langenwetzendorf, Herr Diezel, Tel.: 036625 20307
  - GKR Naitschau, Herr Cramer, Tel.: 036625 20273
  - Büro Kirchenkreis Greiz, Tel.: 03661 671005
  - Superintendent Görbert, Tel.: 03661 689952.

**zu 10.:**  
**I. Pfarrstelle des Kirchspiels Altstadt Martin in Magdeburg**

Kirchenkreis Magdeburg  
 Propstei Magdeburg-Halberstadt  
 Gemeindeglieder 1 600  
 Besetzung durch die Kirchengemeinde.  
 Dienstwohnung vorhanden  
 Stellenumfang: 70 Prozent  
 Eine zusätzliche Beauftragung mit Dienst in der Klinikseelsorge im Umfang von 30 Prozent durch den Kirchenkreis Magdeburg ist möglich.  
 Besetzung zum 1. September 2009 oder eher.

Die Altstadtgemeinde (nördliches Zentrum) und die Martinsgemeinde (Alte Neustadt) bilden seit dem Jahr 2001 das Kirchspiel Altstadt Martin. Das in den 70er Jahren erbaute Gemeindezentrum an der gotischen Wallonerkirche St. Augustini bietet gute Arbeitsbedingungen. Es beherbergt außer der Altstadtgemeinde die Reformierte Gemeinde, die evangelische Studentengemeinde, das Büro der Superintendentur, eine Schwesternkommunität der Christusbruderschaft Selbitz und weitere Einrichtungen, sodass sich vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit ergeben. Eine zweite Predigtstätte

(Kirchsaal), Dienstwohnung und Gemeinderäume befinden sich im Gemeindehaus der Martinsgemeinde. Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit. Der Superintendent ist mit einem Dienstauftrag im Kirchspiel tätig. Für die wöchentlichen Gottesdienste an den beiden Predigtstätten bestehen weitere Predigtaufträge und Kanzeltausch. Im Kirchspiel arbeiten außerdem eine Kirchenmusikerin (nebenamtlich), eine Gemeindepädagogin (Dienstauftrag) sowie Gemeindegliederrätin, Hausmeisterin und Reinigungskräfte.  
 Ein Kirchspielchor gestaltet das Gemeindeleben in den Gottesdiensten und durch Konzerte mit.  
 Die Arbeit mit Konfirmanden geschieht übergemeindlich, eine Mitarbeit dort ist erwünscht.  
 Krabbelstube, Kinderprojekte, Jugendgruppe, Familienkreis, Gesprächskreise, Besuchsdienstkreis freuen sich auf die Fortführung von Bewährtem und neue Impulse. Vor allem ältere Gemeindeglieder wünschen sich seelsorgerliche Begleitung.  
 In der Seniorenarbeit, die mit mehreren Kreisen und Angeboten einen Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit darstellt, engagieren sich mehrere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen. Zur Kindertagesstätte Friedensreich im Hundertwasserhaus besteht eine partnerschaftliche Beziehung; im Wechsel mit der benachbarten Domgemeinde werden dort monatliche Kita-Gottesdienste gehalten.  
 Ein engagierter Gemeindegliederrat übernimmt für Teilbereiche (Gebäude und Liegenschaften) selbstständig Verantwortung.  
 Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (oder ein Pfarrerehepaar), die/der gerne Gottesdienst feiert, Gemeindegliedern seelsorgerlich nachgeht, die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen bei ihrem Einsatz begleitet und zurüstet und neue gewinnen kann und zusammen mit dem Gemeindegliederrat Perspektiven und Arbeitsformen für die Zukunft unserer Gemeinden entwickelt.

- Auskünfte erteilen:*
- Herr Erik Dietzel (Gemeindegliederrat), Tel.: 0177 6220392, dietzel03@freenet.de,
  - Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, suptur@ek-md.de

**zu 11.:**  
**I. Pfarrstelle der Ev.-reformierten Gemeinde Magdeburg**

Reformierter Kirchenkreis  
 Gemeindeglieder 254  
 Dienstwohnung nicht vorhanden  
 Stellenumfang: 50 Prozent  
 Eine zusätzliche Beauftragung mit Dienst in der Gefängnis-seelsorge im Umfang von 50 Prozent ist möglich und erwünscht.  
 Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.  
 Besetzung durch das Kirchenamt.

- a) *Reformierte Gemeinde*  
 Konfession: Evangelisch reformiert  
 Qualifikationen: Ordination auf die reformierten- oder auf das unierte Bekenntnis/e

- Aufgabenbeschreibung*
- Verantwortlich für die wöchentlichen Gottesdienste,
  - Betreuung und Aufbau von Kreisen innerhalb der Gemeinde - Besuchsdienst, Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit,
  - Betreuung und Aufbau öffentlicher Veranstaltungsprojekte sowie von Öffentlichkeitsarbeit,

- Förderung und Begleitung der Ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit dem Presbyterium,
- Zusammenarbeit mit der Gemeinsekretärin/Küsterin,
- Betreuung der vorhandenen Partnerschaften,
- Mitarbeit im reformierten Kirchenkreis und im Pfarrkonvent sowie im örtlichen Kirchenkreis.

*Bemerkungen:*

Im in der Magdeburger Altstadt gelegenes Gemeindezentrum Wallonerkirche sind neben der evangelisch-reformierten Gemeinde eine einem Kirchspiel zugeordnete lutherische Gemeinde, mit der eine gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit besteht, sowie die evangelische Studentengemeinde beheimatet.

Adresse: Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg  
 Ansprechpartner: Vorsitzender des Presbyteriums  
 Thomas Böttcher, Tel.: 0391 5434057  
 E-Mail/URL: magdeburg.reformiert@freenet.de/  
 www.ekmd-reformiert.de

- b) *zusätzliche Beauftragung mit Dienst in der Gefängnis-seelsorge in der JVA Burg im Umfang von 50 Prozent ab dem 1. Mai 2009*

Die Justizvollzugsanstalt Burg ist eine neuerrichtete, moderne Einrichtung des Justizvollzugs im Land Sachsen Anhalt. Ca. 650 männliche Gefangene sollen zukünftig dort untergebracht werden. Es stehen der Gefängnisseelsorge angemessene Räume zur Verfügung (ökumenisch genutzter Gottesdienstraum, Gruppenraum, Teeküche, Büro).

*Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen*

- Seelsorge für die Gefangenen,
- Seelsorge für die Bediensteten in der JVA,
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen,
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen,
- regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote,
- Mitarbeit im Konvent der Gefängnisseelsorgerinnen der EKM,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

*Persönliche und fachliche Voraussetzungen*

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung oder die Bereitschaft, diese Qualifikation zu erwerben,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Supervision,
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld,
- seelsorgliche Kompetenz,
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

*Auskünfte erteilen:*

hinsichtlich der Gefängnisseelsorge: Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: 0391 5346-116  
 Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6,  
 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, [suptur@ek-md.de](mailto:suptur@ek-md.de)

**zu 12.:**

**Pfarrstelle Rastenberg**

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Dienstsitz: Rastenberg  
 Dienstwohnung vorhanden  
 Gemeindeglieder: ca. 1 110 (Rastendorf 221, Rudersdorf 221, Roldisleben 75, Willerstedt 191)  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

*Allgemeines:*

Rastenberg ist eine idyllische saubere Kleinstadt am Südrand des Landschaftsschutzgebietes Finne. Der bewaldete Finnerücken, welcher die Stadt im Norden und Osten umgibt, bietet ein mildes Klima, viel Wald und saubere Luft. Die zentrale Lage zu den Städten Weimar 25 km, Erfurt 45 km, Jena 35 km, Apolda 22 km, Sömmerda 25 km und Naumburg 40 km, bietet vielfältige Möglichkeiten zu Unternehmungen. Im Ort sind ein Kindergarten, Grundschule, Schule für behinderte Kinder und Jugendliche, gute Einkaufsmöglichkeiten, zwei Praxen für Allgemeinmedizin, zwei Zahnarztpraxen und eine Apotheke vorhanden. Die Regelschule befindet sich in Buttstädt (6 km entfernt), das Gymnasium in Kölleda. Es gibt ein reges und vielseitiges Vereinsleben sowie eine Zweigstelle der Musikschule. Noch zu erwähnen ist das große denkmalgeschützte Waldschwimmbad. Die Diakonische Einrichtung „Stiftung Finneck“, die ihren Hauptsitz in Rastenberg hat, ist mit ca. 400 Mitarbeitern einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Sömmerda.

*Liegenschaften:*

Die Rastenberger Kirche ist eine große Saalkirche und wurde 1826 nach den Entwürfen von Clemens Wenzeslaus Coudray im Baustil des Klassizismus errichtet. Die Dachbereiche und der Innenraum wurden in den vergangenen Jahren grundlegend saniert. Die Kirche in Roldisleben ist in einem sehr guten und die Kirchen in Rudersdorf sowie in Willerstedt sind in baulich guten Zustand.

Das Pfarrhaus in Rastenberg wurde im letzten Jahr umfangreich saniert. Die gesamte Außenhülle ist mit einer sehr guten Wärmedämmung versehen, die Fassade ansprechend gestaltet, der Dachbereich grundlegend erneuert.

Die Pfarrerdienstwohnung ist ca. 120 m<sup>2</sup> groß und hat vier Zimmer, Küche und Bad. Sie ist an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen. Über der Pfarrerdienstwohnung befindet sich ein ausbaufähiges Dachgeschoss.

Im Erdgeschoss sind das Amtszimmer, das Archiv und weitere Räume, die von der Gemeinde genutzt werden.

Im Pfarrhof mit seinem schönen Garten befindet sich das Gemeindehaus mit Garage und anderen Räumlichkeiten. Der Gemeinderaum, in den 90er Jahren saniert, ist mit ca. 70 m<sup>2</sup> für Gottesdienste und andere Gemeindeaktivitäten bestens geeignet.

Das Pfarrhaus in Rudersdorf wurde im Jahr 2000 renoviert, ist in gutem Zustand und wird durch eine Kantorin unseres Kirchenkreises bewohnt. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume. Die Gemeinde Rudersdorf betreibt eine Pilgerherberge und besitzt einen schönen, auch für größere Veranstaltungen geeigneten Pfarrgarten.

Das Pfarrhaus in Willerstedt ist in einem guten Zustand. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, eine Wohnung im Haus ist vermietet.

Die Gemeinde Roldisleben hat kein Pfarrhaus, aber einen freistehenden Gemeinderaum. Im Kirchspiel ist kein Friedhof in kirchlicher Verwaltung.

*Gemeindeleben – „Was wir zu bieten haben!“:*

In allen Gemeinden gibt es engagierte, motivierte, aktive Kirchenälteste (zusammen 27) und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Für die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchspielen Rastenberg und Buttstädt ist eine B-Kantorin zu 100 Prozent angestellt. Zwei Pfarramtsekretärinnen (geringfügige Anstellung) arbeiten im Kirchspiel. In Rastenberg sind zwei Lektoren zu Hause. Mehrere ehrenamtliche Organisten sind gern bereit, vertretungsweise die Kirchenmusik in den Gottesdiensten zu übernehmen. Gottesdienste werden in Rastenberg wöchentlich, in der Stiftung Finneck einmal im Monat und in den anderen Gemeinden vierzehntägig gefeiert. Zwei Kirchenchöre (in Rastenberg und Rudersdorf), in denen jeweils 4-stimmig gesungen wird, proben wöchentlich. In allen Gemeinden wird monatlich zum Seniorenkreis eingeladen; drei dieser Kreise wurden inhaltlich vom bisherigen Stelleninhaber geleitet. In Rastenberg treffen sich wöchentlich mehrere Frauenkreise, die sich selbst organisieren. Drei Christenlehregruppen gibt es derzeit im Kirchspiel. Der Konfirmandenunterricht wird seit wenigen Jahren für Jugendliche der Region Buttstädt-Rastenberg gemeinsam angeboten. Darüber hinaus treffen sich monatlich in Rastenberg der Bibelgesprächskreis und Vorschulkinder mit ihren Eltern zur Kinderstunde. Die geistliche und seelsorgerliche Arbeit in der Stiftung Finneck mit Mitarbeitern und Heimbewohnern, Beschäftigten und Schülern ist ein interessantes Aufgabenfeld und bietet vielfältige Möglichkeiten der Bereicherung des Gemeindelebens insbesondere in Rastenberg.

*Kasualien 2005, 2006, 2007:*

	Taufen	Konfirmationen	Trauerungen	Trauerfeiern
Rastenberg	21, 10, 8	18, 5, 15	1, 3, 3	6, 7, 13
Rudersdorf	6, 4, 7	5, 0, 3	3, 2, 1	4, 2, 6
Roldisleben	1, 0, 0	—	0, 1, 0	0, 3, 1
Willerstedt	0, 1, 2	2, 0, 0	—	3, 2, 2

*Erwartung an die künftige Pastorin/Pfarrerin/den künftigen Pfarrer:*

Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin/Pfarrerin/einen Pfarrer, für die/den der Beruf Berufung ist und die/der bereit ist, in und mit der Gemeinde verbindlich zu leben. Die/der künftige Stelleninhaber/-in sollte Bewährtes weiterführen, aber die Gemeinden sind auch offen für neue Impulse und lassen sich gerne auf solche ein. Schwerpunkte im Gemeindeleben und besondere Aufgabengebiete für die zukünftige Pastorin/Pfarrerin/den zukünftigen Pfarrer sehen die Gemeindekirchenräte insbesondere:

- in einer regelmäßigen und interessanten Gottesdienstgestaltung
- in der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Seniorenarbeit
- in der seelsorgerlichen Begleitung der Gemeindeglieder

*Sie erwarten darüber hinaus:*

- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten und ehrenamtlichen Mitarbeitern, ihre inhaltliche Begleitung und Motivation
- Kontaktfreudigkeit und eine verständliche und offene Kommunikation mit den Gemeindegliedern
- die grundsätzliche Bereitschaft, auf Bürger, Vereine und Institutionen in den Orten zuzugehen
- das Interesse an der diakonischen Arbeit mit behinderten Menschen und die Freude an der geistlichen und seelsorgerlichen Begleitung von Menschen, die in unterschiedlicher Weise in einer Einrichtung für behinderte Menschen arbeiten, leben und lernen

- die Offenheit, sich auf die bestehende gute Partnerschaft zu einer Kirchengemeinde in Baden-Württemberg einzulassen und diese auch mit zu gestalten
- die Bereitschaft, eine sich entwickelnde Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Region zu bejahen und zu fördern

*Weitere Informationen erhalten sie von:*

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda, Tel.: 03644 651624
- Vorsitzender GKR Rastenberg, Egbert Müller, Mühlal 4, 99636 Rastenberg Tel.: 036377 4245, E-Mail: eg.mueller@gmx.de

Der Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld bittet um nochmalige, mit einigen Änderungen versehene, Veröffentlichung des Ausschreibungstextes für die Pfarrstelle Wallendorf, der im Amtsblatt 01/2009 bereits veröffentlicht wurde. Die Ausschreibungsfrist 28. Februar 2009 bleibt bestehen!

**zu 13.:  
Pfarrstelle Wallendorf**

Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstszitz: Wallendorf  
Dienstwohnung vorhanden  
Gemeindeglieder: 1 278  
Dienstbeginn: ab sofort  
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle Wallendorf gehören vier Predigtstätten (Lichte, Piesau, Schmiedefeld und Wallendorf).

Die Gemeinden, südlich von Rudolstadt, zwischen Saalfeld und Sonneberg gelegen, sind bekannt durch Hüttenglaserstellung, Porzellanindustrie und Bergbau sowie durch das Schaubergwerk „Morassina“. Die Orte befinden sich in einem der landschaftlich schönsten Teile Thüringens. Der Rennsteig und die Leibistalsperre mit ihrer atemberaubenden Umgebung befinden sich in unmittelbarer Nähe. Kindergärten gibt es in Lichte, Piesau und Schmiedefeld, eine Grundschule in Schmiedefeld. Außerdem gibt es eine christliche Grundschule mit musikischem Zweig und Ganztagsbetreuung in Saalfeld. Eine Regelschule befindet sich in Lichte, eine Regelschule mit dem Schwerpunkt Wirtschaft in Saalfeld, Gymnasien in Neuhaus und Saalfeld. Arztpraxen, Freibad und gute Einkaufsmöglichkeiten sind ebenfalls vor Ort.

Engagierte Kirchenälteste und viele Gemeindeglieder sind bereit, die Arbeit in vielfältiger Weise zu unterstützen und mit zu tragen. Alle vier Kirchen sind gut saniert und heizbar. Christenlehre und Konfirmandenunterricht bedürfen der motivierten Weiterführung. Für die Kinderarbeit (Kinderstunde, Christenlehre) steht eine Mitarbeiterin zur Verfügung, in Schmiedefeld und Piesau auch eine Kantorin. Zwei Kirchenchöre bereichern Gottesdienste und Festveranstaltungen sowie Sommer- und Adventsmusiken. Auch die Partnerschaften mit Gemeinden in Württemberg sind uns wichtig.

*Kasualien in den letzten 2 Jahren:*

Taufen: 7  
Konfirmationen: 12  
Trauerungen: 4  
Bestattungen: 65

Das Pfarrhaus in Wallendorf ist in einem baulich ausgezeichneten Zustand. Es liegt im Zentrum von Wallendorf und hat einen kleinen Garten (50 m<sup>2</sup>). Es verfügt über Gemeinderaum mit Sanitärteil und eine kleine Gemeindküche. Zur Pfarrwohnung (140 m<sup>2</sup>) gehören fünf Zimmer, Küche und Bad sowie ein großes Amtszimmer mit Archiv. Abstellplatz und Garage sind ebenfalls vorhanden.

Unsere zukünftige Pfarrerin/ unser zukünftiger Pfarrer sollten kontaktfreudig sein und auf Jung und Alt zugehen. Sie/er sollte Freude an Predigt und am Besuchsdienst haben und bereit sein, mit Gemeindeglieder, Ehrenamtlichen und Kollegen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Auch gute Beziehungen zu Kommune und Vereinen sind hier wichtig. Wir sind offen für neue Wege im Gemeindeaufbau, wünschen aber, dass auch gute, gewachsene Traditionen weitergeführt werden. Ein besonderes Anliegen ist die Fortführung des in der Region ältesten Kirchenchores (gegr. 1743) in Lichte. Die Kirchenältesten und die Gemeindeglieder freuen sich auf die Arbeit im Team.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Herr Ronny Luthardt (GKR), Tel.: 036701 60280
- Pastorin Barbara Fischer (Vakanzvertretung), Tel.: 03671 33747
- Superintendent Peter Taeger, Tel.: 03672 48960.

**zu 14.:**

**A-Kirchenmusikerstelle in Suhl**

Die A-Kirchenmusikerstelle in Suhl (100 Prozent), verbunden mit der Kreiskantorenstelle im Kirchenkreis Henneberger Land, ist ab 1. Februar 2010 wegen Ruhestands der bisherigen Stelleninhaberin neu zu besetzen.

Suhl (ca. 40 000 Einwohner) hat zwei große barocke Innenstadtkirchen, die Hauptkirche St. Marien und die Kreuzkirche. Die Gemeinden, alle Mitarbeiter und ein rege arbeitender Orgelbauförderverein freuen sich auf eine neue Kirchenmusikerin oder einen neuen Kirchenmusiker. Die kirchenmusikalische Arbeit hat in der Stadt Suhl einen hohen Stellenwert mit wachsender Bedeutung.

*Wir bieten Ihnen*

- Die historische Orgel in der Kreuzkirche zählt zu den bedeutendsten historischen Instrumenten in Thüringen. Sie wurde 1738–1740 von Eilert Köhler (Oldenburg) erbaut, hat 39 Register, 2 Manuale und Pedal und mechanische Spiel- und Registertraktur. Abschluss der originalgetreuen Restaurierung durch die Firma Schuke, Potsdam, war 2007, seither ist ein erhöhtes Interesse der internationalen Fachwelt zu verzeichnen. Die Winterkirche verfügt über ein Positiv von Friedrich Ladegast (5 Register).
- Die Orgel in der Hauptkirche St. Marien wurde von Johann Michael Wagner 1757 bis 62 gebaut, 1972 im neobarocken Sinn rekonstruiert durch Firma Schönefeld, Stadtilm, hat 29 Register, 2 Manuale, Pedal und mechanische Spiel- und Registertraktur.
- Blüthnerflügel im Probenraum der Kantorei, Lindholm-Cembalo 8' und 4', 2 Klaviere, Truhensorgel (Schönefeld) mit 4 Registern und Transponiereinrichtung, Orff-Instrumentarium.

*Wir erwarten*

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien (außer Beerdigungen)
- Leitung der Suhler Kantorei (50 Mitglieder), regelmäßige Oratorienaufführungen

- Fortführung des Suhler Orgelsommers, von Mai bis Oktober, 14-tägige Orgelkonzerte
- Fortführung der Reihe „Orgelmusik Punkt 12“ wöchentlich im Sommer
- Erfahrung als Konzertorganist/in
- Neuaufbau und Leitung eines Kinderchores, Fortführung der Arbeit mit Vorschulkindern (evang. Kindergarten)
- Nach Möglichkeit Neuaufbau eines Instrumentalkreises
- Unterrichtsangebot für ehrenamtliche Kirchenmusiker und für kirchenmusikalischen Nachwuchs
- Koordination und Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchenkreis (Kreiskirchenchortreffen, Konvente)
- weitere Pflege der guten Zusammenarbeit mit dem Posauenchor der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Bei der Suche nach einer passenden Wohnung sind wir gern behilflich.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2009 zu richten an den Kirchenkreis Henneberger Land, z. Hd. Superintendent Martin Herzfeld. Bewerbungsgespräche sind am 27. Juni 2009 vorgesehen. Musikalische Vorstellungen sind zwischen dem 9. und 13. September 2009 geplant.

*Weitere Informationen:*

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194
- KMD Elisabeth Schubert, Tel.: 03681 308197
- LKMD Dietrich Ehrenwerth, Tel.: 0361 73776883

Informationen über unseren Kirchenkreis finden Sie auch im Internet unter [www.henneberger-land.de](http://www.henneberger-land.de)

## Sonstige Stellen

### Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Januar 2010

#### **eine ordinierte Pfarrerin oder einen ordinierten Pfarrer**

für den Dienst in der Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile – [www.lareconciliacion.cl](http://www.lareconciliacion.cl)

Die Gemeinde, die 1975 gegründet wurde und 170 eingeschriebene Mitglieder (insgesamt 300 Personen) zählt, feiert die Gottesdienste in ihrer Kirche „Buen Pastor“ im Stadtteil Las Condes abwechselnd in deutscher und spanischer Sprache.

*Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, die/der*

- Freude an der Gestaltung vielfältiger und lebendiger Gottesdienste hat
- sich kreativ in Gruppen und Veranstaltungen einbringen
- fähig ist, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Santiago zu erteilen (bis Abitur)
- sich um Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen wie auch um Integration chilenischer Mitglieder bemüht
- bereit ist, die sozial-diakonische Arbeit der Gemeinde in einem Armenviertel (Kindergarten und Schule) zu begleiten und die Gemeinde durch Mitgliederwerbung zu stärken

Von der Pfarrerin/dem Pfarrer werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein sozial und kulturell vielschichtiges Land erwartet sowie die Bereitschaft, über die Gemeindeglieder hinaus in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mitzuarbeiten.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Die weitere Versorgung ist durch die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD gewährleistet. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindewahl und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

*Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim*

Bewerbungsfrist: 15. März 2009 (Poststempel)  
 Kirchenamt der EKD  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover  
 Tel.: 0511 2796-227-228  
 Fax: 0511 2796-717  
 E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de

- Die Kreiskirchenämter in Gera, Gotha und Meiningen führen das landeskirchliche Siegel mit dem Zusatz „Kreiskirchenamt Gera“, „Kreiskirchenamt Gotha“ beziehungsweise „Kreiskirchenamt Meiningen“.



## D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt aufgrund des Beschlusses des Kollegiums des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2008 und des Beschlusses des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 12. Januar 2009 bekannt:

- Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland führt ab 1. Januar 2009 für ihre Organe ein einheitliches Siegel in kreisrunder Form.

*Siegelbild:*

Lutherrose mit doppeltem Blütenkranz

*Legende:*

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

*Durchmesser:*

35 mm für das

Normalsiegel

45 mm für das

Großsiegel



Es wurden 38 Siegel ausgegeben mit den Bezeichnungen „1“ bis „38“. Das Verzeichnis der Zuordnung der Bezeichnungen wird im Landeskirchenamt geführt.

Es wurden jeweils drei Siegel ausgegeben: das Siegel ohne Bezeichnung für den jeweiligen Amtsleiter (Vorstand) des Kreiskirchenamtes, das Siegel mit dem Bezeichnen „1“ für das Sachgebiet Finanzen/ Personal, das Siegel mit dem Bezeichnen „2“ für das Sachgebiet Bau/ Grundstücke.

3. Die Kirchengerichte und Spruchkörper der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland führen das landeskirchliche Siegel mit folgenden Zusätzen:
- das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit dem Zusatz „Verwaltungsgericht“



zwei Siegel mit dem Beizeichen „1“ und „2“ für die Leiterin/den Leiter der Geschäftsstelle (1) und die Stellvertreterin/den Stellvertreter (2)

- das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit dem Zusatz „Kirchengericht“



zwei Siegel mit dem Beizeichen „1“ und „2“ für die Kammern des Kirchengerichts für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, 1. Kammer (1), und den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, 2. Kammer (2)

- die Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit dem Zusatz „Disziplinarkammer“

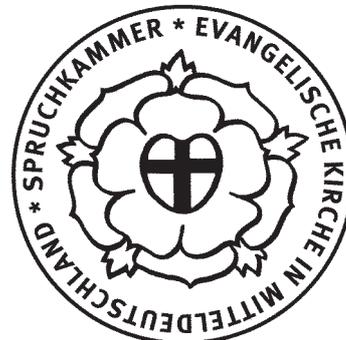


zwei Siegel mit dem Beizeichen „1“ und „2“, für die Disziplinarkammer für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (1) und für die Disziplinarkammer für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (2)

- der Spruchausschuss nach dem Disziplinargesetz der VELKD für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit dem Zusatz „Spruchausschuss“



- die Spruchkammer nach dem Lehrbeanstandungsverfahren für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit dem Zusatz „Spruchkammer“



Magdeburg/Eisenach, den 12. Januar 2009  
(6014-08)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Bekanntgabe der Außergeltungsetzung von Siegeln

Die Siegel der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sowie die Siegel der Organe der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurden mit dem Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Geltung gesetzt und werden zu den zuständigen landeskirchlichen Archiven genommen.

Magdeburg/Eisenach, den 12. Januar 2009  
(6014-08)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchgemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 23. Januar 2006 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 24. Januar 2006 genehmigt:

Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf

1. Die Pfarrstelle **Luisenthal (50% DA) wird aufgehoben.**
2. Die Pfarrstelle **Ohrdruf wird um die Kirchgemeinde Luisenthal erweitert. Die Pfarrstelle umfasst die Kirchgemeinden Ohrdruf und Luisenthal.**

Es ist vorgesehen, dass die Pfarrstellen Ohrdruf (1,0), Gräfenhain (0,5) und Hohenkirchen (1,0) ein Regionalpfarramt bilden.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 16. April 2006 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 17. April 2006 genehmigt:

Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf

### A

1. Die Pfarrstelle **Wölfis** mit den Kirchgemeinden Gossel und Wölfis wird mit Wirkung vom 1. November 2008 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle **Crawinkel** mit Friedrichsanfang wird um die Kirchgemeinden Gossel und Wölfis erweitert.
3. Der neue Name der Pfarrstelle ist **Crawinkel-Wölfis**.
4. Die Pfarrstelle **Crawinkel-Wölfis** wird eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag. Dienstsitz ist **Crawinkel**.

### B

1. Die Pfarrstelle **Frankenhain** mit den Kirchgemeinden Frankenhain und Gehlberg und **Geschwenda** werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle **Gräfenroda** mit **Dörrberg** wird um die Kirchgemeinde **Gehlberg** erweitert. Die Pfarrstelle

**Gräfenroda** bleibt eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang.

3. Aus den Kirchgemeinden **Frankenhain** und **Geschwenda** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine neue Pfarrstelle gebildet.
4. Der Name der neuen Pfarrstelle ist **Frankenhain-Geschwenda**.
5. Die Pfarrstelle **Frankenhain-Geschwenda** ist eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag. Dienstsitz ist **Geschwenda**.

Es ist vorgesehen, dass die Pfarrstelle **Gräfenroda** und **Frankenhain-Geschwenda** ein Regionalpfarramt bilden (Beschluss erfolgt gesondert).

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 29. September 2008 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 30. September 2008 genehmigt:

Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf

1. Die Pfarrstelle **Hohenkirchen** wird mit Wirkung vom 1. November 2008 für die Dauer von sechs Jahren in eine Kreispfarrstelle (2. Kreispfarrstelle) umgewandelt.
2. Die Pfarrstelle **Mechterstädt** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 für die Dauer von sechs Jahren in eine Kreispfarrstelle (3. Kreispfarrstelle) umgewandelt.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Kirchenamtes am 18. November 2008 und vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 12. Dezember 2008 genehmigt:

Superintendentur Eisenberg  
und Superintendentur Weimar

### A

1. Die Kirchgemeinden **Dröbnitz** und **Keßlar**, Pfarrstelle **Großkröbitz** wechseln mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 aus der Superintendentur Eisenberg in die Superintendentur Weimar im Umfang eines Viertel Dienstauftrages.
2. Die Kirchgemeinden **Dröbnitz** und **Keßlar** werden zum gleichen Zeitpunkt in das Kirchspiel **Blankenhain**, Zuordnung zur Pfarrstelle **Blankenhain II** und somit in die Superintendentur Weimar eingegliedert.

### B

Im Ergebnis zu A erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

## Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Eisenberg und Weimar

Vom 18. November 2008

Mit Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden **Dröbnitz** und **Keßlar** und **Blankenhain** sowie der Kreissynoden **Eisenberg** und **Weimar** beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 56 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen folgende Änderung der Superintendenturen **Eisenberg** und **Weimar**:

## § 1

- (1) Die Kirchgemeinden Drößnitz und Keßlar, Pfarrstelle Großkröbitz, werden aus der Superintendentur Eisenberg ausgegliedert und in das Kirchspiel Blankenhain, Pfarrstelle Blankenhain II, Superintendentur Weimar, eingegliedert.
- (2) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.

## § 2

- (1) Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Superintendenturen zu regelnden Einzelheiten werden von den Superintendenturen in Zusammenarbeit mit den Kreiskirchenämtern Gera und Gotha veranlasst.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 in Kraft.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 20. März 2006 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 21. März 2006 genehmigt:

Superintendentur Weimar

## A

1. Die **Pfarrstelle Tonndorf** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Kranichfeld** wird um die Kirchgemeinden Tonndorf, Hohenfelden und Nauendorf erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Kranichfeld** bleibt eine volle Pfarrstelle.
4. Die **Pfarrstelle Bad Berka** wird um die Kirchgemeinde Tiefengruben erweitert.
5. Die **Pfarrstelle Bad Berka** bleibt eine volle Pfarrstelle.

## B

1. Die **Pfarrstelle Hochdorf** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Niedersynderstedt** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.
3. Das Kirchspiel Blankenhain wird neu gebildet und umfasst zwei volle Dienstaufträge.

**Blankenhain I** (100 %) mit den Kirchgemeinden Blankenhain, Alt- und Neudörfel, Rottdorf, Saalborn und Schwarza – Dienstsitz in Blankenhain

**Blankenhain II** (100 %) mit den Kirchgemeinden Niedersynderstedt mit Großlohma, Obersynderstedt, Söllnitz und Tromlitz, Hochdorf, Neckeroda, Krakendorf, Lengefeld und Rettwitz.  
Dienstsitz in Niedersynderstedt

## C

1. Die **Pfarrstelle Tannroda** wird mit Wirkung vom 1. Juli 2005 um die Kirchgemeinden Rittersdorf, Haufeld und Treppendorf erweitert.

2. Die **Pfarrstelle Tannroda** bleibe eine Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag.  
Die **Pfarrstelle Rittersdorf** ist von der Kreissynode Weimar bereits per Beschluss vom 27. Mai 1998 aufgehoben worden. Der Landeskirchenrat hat diesen Beschluss bestätigt. Einsprüche sind damals nicht erfolgt. Nur die Umsetzung dieses Beschlusses, d. h. die neue Zuordnung der Gemeinden des Kirchspiels, ist noch nicht vollzogen worden.

## D

1. Die **Pfarrstelle Umpferstedt** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Mellingen** wird um die Kirchgemeinden Umpferstedt, Rödigsdorf, Schwabsdorf und Wiegendorf erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Mellingen** bleibt eine volle Pfarrstelle.
4. Die **Pfarrstelle Weimar III** wird um die Kirchgemeinden Denstedt, Kromsdorf und Süßenborn erweitert.
5. Die **Pfarrstelle Weimar III** wird eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

## E

1. Die **Pfarrstelle Gaberndorf** wird zum 1. August 2006 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Weimar VI** (Paul Schneider) wird um die Kirchgemeinden Gaberndorf, Daasdorf a. B. und Tröbsdorf erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Weimar VI** (Paul Schneider) bleibt eine volle Pfarrstelle.

## F

Die **Pfarrstelle Niederzimmern** (bisher volle Pfarrstelle) wird in der Perspektive (bei Neubesetzung bzw. bei Übertragung einer viertel Schulpfarrstelle) eine Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag.

## G

Das Kirchspiel Weimar wird neu gebildet und umfasst insgesamt 5,75 Dienstaufträge.

1. Die Pfarrstelle Weimar II (bisher: Superintendentenstelle) wird aufgehoben. Die Pfarrstelle Weimar III (Johannes) wird um Weimar II erweitert. Der neue Name ist Weimar II (Herder).
2. Die Pfarrstelle Weimar VII (Johann Friedrich) wird umbenannt in (neu) Weimar III (Johann Friedrich).
3. Die Bezirke Melancthon, Johann-Friedrich, Herder und Johannes werden den Pfarrstellen Weimar II, III und IV neu zugeordnet.  
Die Umsetzung erfolgt bis 1. Februar 2007.

Weimar I Cranach-Bezirk 100 % DA

**Weimar II** Herder-Bezirk + **Johannes-Bezirk** + **50 % Melancthon-Bezirk 100% DA**

**Weimar III** **Johann-Friedrich-Bezirk mit Tiefurt, Denstedt, Kromsdorf, Süßenborn 100% DA**

**Weimar IV** Luther-Bezirk + **50 % Melancthon-Bezirk 100 % DA**

Weimar V Falk-Bezirk mit Schöndorf 75 % DA

Weimar VI Schneider-Bezirk mit Gaberndorf, Tröbsdorf, Daasdorf 100 % DA

4. Die Stelle des Superintendenten (100 %) ist mit einem Dienstauftrag an der Herderkirche verbunden.

## H

1. Die **Pfarrstelle Schwerstedt** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Ramsla** mit den Kirchgemeinden Ballstedt, Ettersburg, Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten wird um die Kirchgemeinde Schwerstedt erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Ramsla** wird auf einen drei Viertel Dienstauftrag abgesenkt.

## I

Die **Pfarrstelle Kerspleben** wird mit Wirkung vom 1. August 2006 eine Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 17. November 2008 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 18. November 2008 genehmigt:

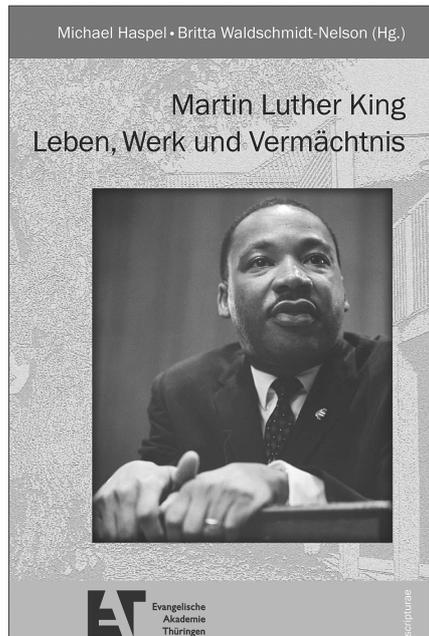
### Superintendentur Weimar

1. Die Kirchgemeinden Hochdorf, Krakendorf und Rettwitz werden aus der Pfarrstelle Blankenhain II ausgegliedert.
2. Die Pfarrstelle Blankenhain I wird um die Kirchgemeinden Hochdorf, Krakendorf und Rettwitz erweitert.

Die Zuordnung bestimmt sich dann wie folgt:

**Blankenhain I** (100 %) mit den Kirchgemeinden Blankenhain, Alt- und Neudörnfeld, Hochdorf, Krakendorf, Rettwitz, Rottdorf, Saalborn und Schwarza.

**Blankenhain II** (100 %) mit den Kirchgemeinden Drößnitz, Keßlar, Neckeroda, Niedersynderstedt und Lengefeld.



**Michael Haspel und  
Britta Waldschmidt-Nelson  
(Herausgeber)**

## **Martin Luther King Leben, Werk und Vermächtnis**

Broschur, Format 15×23 cm, 168 Seiten,  
ISBN 978-3-86160-230-9, 12,80 €

 **Wartburg Verlag**

Sieben Beiträge zu Leben und Wirkung von Martin Luther King als  
Symbolfigur der schwarzen Bürgerbewegung in den USA.

[www.wartburgverlag.de](http://www.wartburgverlag.de)



Christine Lässig

# Alles Spruchreif

Tausendundein Zitat über Gott und die Welt

*Die Moral steckt in kurzen Sprüchen besser als in langen Reden oder Predigten.*

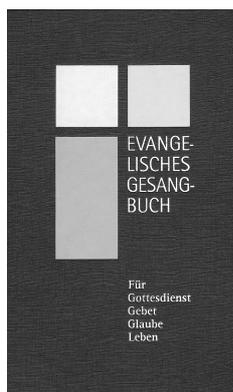
Gebunden mit Schutzumschlag, Format 15×23 cm, 184 Seiten, ISBN 978-3-86160-198-2, 18,00 €



In diesen Zitaten und Sprichwörtern liegt die Weisheit von Generationen – nachdenkenswert, unterhaltsam und von „Anfang“ bis „Zivilcourage“ nach Themen gruppiert.

[www.wartburgverlag.de](http://www.wartburgverlag.de)

## Evangelisches Gesangbuch für Thüringen – Geschenk für Konfirmanden



### Standardausgabe mit Harmoniebezeichnung

Cryluxe blau

Format 10,7 × 17 cm, 1624 Seiten, mehrfarbig  
ISBN 978-3-86160-202-6

21,00 Euro

Wegen Abverkaufs von Lagerbeständen preisgesenkt:

**Geschenkausgabe Cabra**  
Lederfaser blau mit Silberschnitt

ISBN 978-3-86160-203-3  
21,00 Euro

**Geschenkausgabe Leder**  
Leder blau mit Silberschnitt  
im Schuber

ISBN 978-3-86160-204-0  
29,00 Euro

Telefon: 0 36 43 / 24 61 11, Fax: 0 36 43 / 24 61 18  
E-Mail: buch@wartburgverlag.de



Wartburg Verlag